

## INTERNATIONAL

### ICC

Richtlinien für Marketing und Vertrieb unter Verwendung elektronischer Medien aktualisiert 2

### EUROPARAT

Ministerkomitee: Erklärung über Menschenrechte in der Informationsgesellschaft 3

### EUROPÄISCHE UNION

Rat der Europäischen Union: Verabschiedung einer Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken 3

Europäische Kommission: Verdeutlichung der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums 4

Europäische Kommission: Beihilfeverfahren wegen Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks eingestellt 5

Europäische Kommission: Vertragsverletzungsverfahren wegen Verletzung des EG-Rechts im Bereich der elektronischen Kommunikation eingeleitet 5

Europäische Kommission: Vertragsverletzungsverfahren wegen des griechischen Gesetzes über die Unvereinbarkeit von Medienunternehmen und öffentlichen Aufträgen 6

Europäische Kommission: Erwerb von MGM freigegeben 6

Europäisches Parlament: Entschließung zum Filmerbe und den einschlägigen Industriezweigen 6

## NATIONAL

### AL-Albanien:

Neues Urheberrechtsgesetz verabschiedet 7

AT-Österreich: Neues Finanzierungsmodell für die Rundfunkaufsichtsbehörden 7

Call-in-Sendung im ORF unter Rechtfertigungsdruck 8

### BA-Bosnien-Herzegowina:

Gesetz über öffentlich-rechtliches Rundfunksystem noch nicht verabschiedet 8

### BE-Belgien/Flämische Gemeinschaft:

Neuordnung der Medienbehörden 8

DE-Deutschland: Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch manipulierte Fotos 9

Bundesgerichtshof zu Rechten an DVD-Zweitauswertung 9

Urteil zur Auskunftspflicht eines Access-Providers 10

Einstweilige Verfügung gegen Software für Gratisstreams von Fernsehsendungen 10

Filmförderungsrichtlinien in Kraft 10

Überprüfung der Werbespots für Klingeltöne 10

Werbung für Klingeltöne untersagt 11

GSPWM und LMK beanstanden Schleichwerbung in privaten TV-Sendern 11

Zwischenbilanz der Kommission für Jugendschutz der Landesmedienanstalten 12

### ES-Spanien:

Regierung verabschiedet Antipiraterieplan 12

### FR-Frankreich:

Kopierschutz und Privatkopie 13

„Findet Nemo“ – Plagiat eines vorbestehenden Werkes? 14

Erste Mahnung an Canal Plus wegen Satiresendung „Les Guignols de l'info“ 14

HR-Kroatien: Streit über Trickfilmserie Zlikavci 15

### IT-Italien: Untersuchungen zu

Sportübertragungsrechten und zum Missbrauch einer Vormachtstellung durch Mediaset 15

Neue Regelungen zum Teleshopping 15

LV-Lettland: Entwürfe für ein neues Rundfunkgesetz und ein Gesetz über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk 16

### NL-Niederlande:

Kabelbetreiber und das Urheberrecht 16

Moslemische Organisationen müssen sich ihre öffentlich-rechtliche Sendezeit teilen 17

RO-Rumänien: Amt für Urheberrechte dem Kultur- und Kultusministerium zugeordnet 17

CNA-Beschluss verbietet Verherrlichung totalitärer Regimes 17

SI-Slowenien: Entwurf eines neuen Mediengesetzes vorgestellt 18

US-Vereinigte Staaten: „Broadcast Flag“-Regelung gekippt 18

Familienunterhaltungs- und Urheberrechtsgesetz von 2005 19

VERÖFFENTLICHUNGEN 20

KALENDER 20



## INTERNATIONAL

### ICC

#### Richtlinien für Marketing und Vertrieb unter Verwendung elektronischer Medien aktualisiert

Die Internationale Handelskammer (ICC) hat eine Neufassung der Richtlinien für Marketing und Werbung unter Verwendung elektronischer Medien herausgegeben, die bisher als ICC-Richtlinien für Werbung im Internet bekannt waren. Diese neue Version deckt ein breites Spektrum elektronischer Medien neben dem Internet ab, wie z. B. digitales Radio und Fernsehen, Telefon und MMS/SMS. Die Richtlinien sollen der Wirtschaft einen Verhaltenskodex für ethisches Verhalten in der Werbepaxis an die Hand geben und die geltenden nationalen und internationalen Gesetze ergänzen.

Der ICC zufolge liegt es in der sich ständig weiterentwickelnden Kommunikationswelt im Interesse der Unternehmen wie auch der Verbraucher, einen flexiblen und dynamischen gesetzlichen Rahmen zur Verfügung zu haben. Eine Selbstregulierung wie die nun herausgegebenen Richtlinien werde zur Einbeziehung aller Beteiligten im Marketing führen und die strengere (zwischen-) staatliche Gesetzgebung minimieren. Dies sei

auch eines der Ziele der Richtlinien, die laut ICC dazu dienen:

- das öffentliche Vertrauen darin zu stärken, dass Marketing und Werbung über interaktive Systeme legal, anständig und ehrlich ist;
- ein Optimum an freier Meinungsäußerung für Werbetreibende und Marketingfachleute zu garantieren;
- praktische und flexible Lösungen zur Verfügung zu stellen;
- den Bedarf an staatlichen und/oder zwischenstaatlichen Gesetzen oder Vorschriften gering zu halten;
- die berechtigten Erwartungen der Verbraucher an den Schutz ihrer Privatsphäre zu erfüllen.

Im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz gehen die Richtlinien speziell unter anderem auf folgende Themen ein:

- die Bekanntgabe der Identität des Werbetreibenden/Vermarketers und die klare Kennzeichnung von Werbebotschaften (Artikel 3 und 4);
- Respekt für öffentliche Gruppen (Artikel 7);
- Regelungen zum Datenschutz und zur Privatsphäre (Artikel 8);
- unaufgeforderte Werbebotschaften (Artikel 9);

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

#### • Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle  
76, allée de la Robertsau  
F-67000 STRASBOURG  
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00  
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19  
E-mail: obs@obs.coe.int  
http://www.obs.coe.int/

#### • Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

#### • Geschäftsführender Direktor: Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

#### • Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

#### • Dokumentation: Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Paul Green – Isabelle Herold-Vieuxblé – Marco Polo Sàrl – Britta Probol – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Patricia Priss – Nathalie-Anne Sturlèse

#### • Korrektur: Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Mara Rossini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Kathrin Berger, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Martin Bold

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2005, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

ISSN 1023-8573

© 2005, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

Chris Sent  
Institut für  
Informationsrecht (IViR)  
Universität Amsterdam

- verantwortliche Werbung für Kinder (Artikel 11);  
- Respekt vor den möglichen Empfindlichkeiten eines  
globalen Publikums (Artikel 12).

● **ICC Guidelines on Marketing and Advertising Using Electronic Media (ICC-Richtlinien für Marketing und Vertrieb unter Verwendung elektronischer Medien), abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9648>

EN

## EUROPARAT

### Ministerkomitee: Erklärung über Menschenrechte in der Informationsgesellschaft

Am 13. Mai verabschiedete das Ministerkomitee des Europarats eine Erklärung über die Achtung von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit in der Informationsgesellschaft. Die Erklärung wird als Beitrag des Europarats anlässlich der zweiten Phase des Weltgipfels zur Informationsgesellschaft (WSIS, siehe IRIS 2004-2: 2) im November 2005 in Tunis vorgelegt werden.

Der erste Abschnitt der Erklärung trägt den Titel „Menschenrechte in der Informationsgesellschaft“. Betreffend „das Recht auf Meinungs-, Informations- und Kommunikationsfreiheit“ stellt der Artikel die Behauptung auf, dass bestehende Schutzstandards in digitalen und nicht digitalen Umfeldern gleichermaßen Anwendung finden sollten, und dass eventuelle Einschränkungen dieses Rechts nicht über die in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankerten Schranken hinausgehen sollten. Der Artikel fordert die Verhinderung staatlicher und privater Formen der Zensur sowie die Ausweitung nationaler Maßnahmen zur Bekämpfung rechtswidriger Inhalte (z. B. Rassismus, rassistisch motivierte Diskriminierung und Kinderpornographie) auf strafbare Handlungen, die unter Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKTs) begangen werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf eine größere Einhaltung des Zusatzprotokolls zur Cybercrime-Konvention (siehe IRIS 2003-1: 3) gedrängt.

Desgleichen kann, ungeachtet eventueller relevanter Folgen der IKT-Nutzung, das Recht auf Privatsphäre und Privatkorrespondenz nicht Einschränkungen unterstellt werden, die über die in Artikel 8 der EMRK erlaubten Einschränkungen hinausgehen. Dies bezieht sich

Tarlach McGonagle  
Institut für  
Informationsrecht (IViR)  
Universität Amsterdam

● **Erklärung des Ministerkomitees über die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in der Informationsgesellschaft, 13. Mai 2005, MK(2005)56 endg., abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9663> (EN)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9664> (FR)

EN-FR

## EUROPÄISCHE UNION

### Rat der Europäischen Union: Verabschiedung einer Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken

Am 11. Mai 2005 unterzeichneten das Europäische Parlament und der Rat eine Richtlinie zum Verbot unlauterer Geschäftspraktiken (siehe IRIS 2005-4: 5, IRIS 2004-7: 3 und IRIS 2003-8: 5). Damit haben die EU-

Die Richtlinien sind eine Erweiterung der bestehenden ICC-Bestimmungen und sollten im Zusammenhang mit dem Internationalen Kodex über die Werbepaxis und dem Internationalen Kodex über das Direktmarketing der ICC gelesen werden. ■

auch auf den Inhalt und die Verkehrsdaten von elektronischer Kommunikation; gemäß der Erklärung wird beides von Artikel 8 abgedeckt. Für die automatische Erfassung personenbezogener Daten gelten jedoch die Bestimmungen der Konvention zur automatischen Erfassung personenbezogener Daten.

Des Weiteren betont der erste Abschnitt der Erklärung die Bedeutung des Rechts auf Bildung und Ausbildung und der Förderung nicht-diskriminierenden Zugangs zu neuen Informationstechnologien; des Verbots der Sklaverei, der Zwangsarbeit und des Menschenhandels; des Rechts auf eine faire Gerichtsverhandlung und auf das Prinzip „keine Strafe ohne Gesetz“; des Schutzes von Eigentum; des Rechts auf freie Wahlen und Versammlungsfreiheit. Der besondere Stellenwert der IKTs wird bezüglich obenstehender Grundsätze speziell berücksichtigt.

Der zweite Abschnitt der Erklärung betrifft die Herausbildung einer „inclusive information society“, d. h. einer Informationsgesellschaft, die allen demographischen Gruppen zugänglich ist und eine aktive Teilhabe ermöglicht. Einzeln aufgeführt werden diesbezüglich die verschiedenen Rollen und Verantwortlichkeiten der wichtigsten Akteure, die in einer „multi-stakeholder governance approach“, d. h. einem Ansatz der Einbeziehung aller Beteiligten, eingebunden werden. Als Parteien, die mit der Entwicklung von Reformprogrammen und sowohl regulatorischen als auch nicht regulatorischen Modellen zur Reaktion auf die aus der rasanten Entwicklung der Informationsgesellschaft entstehenden Herausforderungen und Probleme beauftragt werden, wurden genannt: Mitgliedstaaten des Europarates, die Zivilgesellschaft, Akteure aus dem privaten Sektors und der Europarat. Betreffend letzteren, wurde u. a. ausdrücklich auf den Aktionsplan hingewiesen, der von der 7. Europäischen Ministerkonferenz über Massenmedienpolitik (Kiew, März 2005) verabschiedet wurde.

Die Erklärung wurde vom Multidisziplinären Ad-Hoc-Expertenkomitee zur Informationsgesellschaft (CAHSI) des Europarates verfasst (siehe IRIS 2005-5: 17). ■

Behörden den Schutz der Verbraucherinteressen einen Schritt weiter voran getrieben. Durch die Verabschiedung dieser Richtlinie werden andere, den gleichen Bereich abdeckende Richtlinie, verändert, nämlich: die Richtlinie 84/450/EWG über irreführende und vergleichende Werbung, die Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz,

die Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen und die Richtlinie 2002/65/EG über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher.

Die neue Richtlinie bietet Kriterien zur Identifizierung von unlauteren Geschäftspraktiken, wobei als solche hauptsächlich irreführende und aggressive Praktiken angesehen werden.

Im Anhang der Richtlinie findet sich eine schwarze Liste von Praktiken, die unter allen Umständen als unlauter betrachtet werden, nämlich:

- Einbeziehung einer direkten Aufforderung an Kinder in eine Werbung, die beworbenen Produkte zu kaufen oder ihre Eltern oder andere Erwachsene zu überreden, die beworbenen Produkte für sie zu kaufen;
- die Behauptung, dass ein Produkt von einer öffentlichen oder privaten Stelle bestätigt, gebilligt oder genehmigt worden sei, obwohl dies nicht der Fall ist;
- falsche Behauptungen, dass das Produkt nur eine sehr begrenzte Zeit oder nur eine sehr begrenzte Zeit zu bestimmten Bedingungen verfügbar sein werde, um so den Verbraucher zu einer sofortigen Entscheidung zu verleiten, so dass er weder Zeit noch Gelegenheit hat, eine informierte Entscheidung zu treffen;
- Werbung für ein Produkt, das einem Produkt eines bestimmten Herstellers ähnlich ist, in einer Weise, die den Verbraucher absichtlich dazu verleitet, zu glauben, das Produkt sei von jenem Hersteller hergestellt worden, obwohl dies nicht der Fall ist;

**Mara Rossini**  
Institut für  
Informationsrecht (iViR)  
Universität Amsterdam

● **Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9667>

**CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FI-FR-HU-IT-LT-LV-MT-NL-PL-PT-SL-SK-SV**

- fälschliche Behauptung oder Erweckung des Eindrucks, dass der Händler nicht für die Zwecke seines Handels, Geschäfts, Gewerbes oder Berufs handelt, oder fälschliches Auftreten als Verbraucher;
- Erwecken des fälschlichen Eindrucks, dass der Kundendienst im Zusammenhang mit einem Produkt in einem anderen Mitgliedstaat verfügbar sei als demjenigen, in dem das Produkt verkauft wird;
- Aufforderung eines Verbrauchers, der eine Versicherungspolice in Anspruch nehmen möchte, Dokumente vorzulegen, die vernünftigerweise nicht als relevant für die Gültigkeit des Anspruchs anzusehen sind, oder systematische Nichtbeantwortung einschlägiger Schreiben, um so den Verbraucher von der Ausübung seiner vertraglichen Rechte abzuhalten;
- Erwecken des fälschlichen Eindrucks, der Verbraucher habe bereits einen Preis gewonnen, werde einen Preis gewinnen oder werde durch eine bestimmte Handlung einen Preis gewinnen, obwohl es in Wirklichkeit keinen Preis gibt oder die Inanspruchnahme des Preises in Wirklichkeit von der Zahlung eines Betrags oder der Übernahme von Kosten durch den Verbraucher abhängig gemacht wird.

Die Richtlinie soll Barrieren für den grenzüberschreitenden Handel im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr abbauen und gleichzeitig die Verbraucherinteressen schützen, indem sie einen EU-Rechtsrahmen für die Regulierung unlauterer Geschäftspraktiken zwischen Unternehmen und Verbrauchern (insbesondere in Werbung und Marketing) schafft.

Mitgliedstaaten müssen die Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht binnen 30 Monaten nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union gewährleisten. ■

## Europäische Kommission: Verdeutlichung der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

Die Kommission veröffentlichte eine Erklärung betreffend Artikel 2 der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums. Artikel 2(1) der Richtlinie legt fest, dass sie für jede Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums gilt, die im Gemeinschaftsrecht Gemeinschaftsrechts und/oder im innerstaatlichen Recht des betreffenden Mitgliedstaats vorgesehen sind. Nach Auffassung der Kommission war es notwendig zu verdeutlichen, welche Rechte des geistigen Eigentums in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen und zählte die folgenden auf:

- Urheberrechte und dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte;
- Schutzrechte *sui generis* der Hersteller von Datenbanken;
- Schutzrechte der Schöpfer der Topografien von Halbleitererzeugnissen;
- Markenrechte, Schutzrechte an Geschmacksmustern und Patentrechte (für letztere: einschließlich der aus ergänzenden Schutzzertifikaten abgeleiteten Rechte);
- Geografische Herkunftsangaben;
- Gebrauchsmusterrechte;

- Sortenschutzrechte;
- Handelsnamen, soweit es sich dabei nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaates um ausschließliche Rechte handelt.

Die Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums geht auf eine Vorschlagsinitiative der Kommission zum Zweck der Harmonisierung nationaler Gesetze in diesem Bereich zurück (siehe IRIS 2003-3: 8). Das Hauptziel war dabei, der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums dort entgegenzuwirken, wo aufgrund der unterschiedlichen Rechtsrahmen in den Mitgliedstaaten Schlupflöcher genutzt wurden. Nach starken Kontroversen um ihren Anwendungsbereich wurde die Richtlinie schließlich verabschiedet. Der ursprüngliche Vorschlag der Kommission betraf zu gewerblichen Zwecken begangene oder zu einem nachhaltigen Schaden des Rechteinhabers führende Rechtsverletzungen. Hingegen sorgte das Europäische Parlament sich um die Rechte der Endverbraucher. In diesem Sinne sollten in gutem Glauben durchgeführte Handlungen - etwa das Herunterladen von Musik aus dem Internet zum privaten Nutzen - geschützt werden, indem sie nicht als in gewerblichem Ausmaß vorgenommene Rechtsverletzungen angesehen würden (siehe IRIS 2004-4: 5). Viel Diskussionen gab es auch über das

Mara Rossini  
Institut für  
Informationsrecht (IViR)  
Universität Amsterdam

gegen Internetpiraten zu verhängende Strafmaß. Der Vorschlag der Kommission enthielt ursprünglich derlei

● **Erklärung der Kommission betreffend Artikel 2 der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, Amtsblatt der Europäischen Union L 94, 13.04.2005, S. 0037, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9678>

● **Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, Amtsblatt der Europäischen Union L 157, 30.04.2004, S. 0045 – 0086, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9675>

**CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FI-FR-HU-IT-LT-LV-MT-NL-PL-PT-SL-SK-SV**

## Europäische Kommission: Beihilfeverfahren wegen Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks eingestellt

Die Europäische Kommission hat ihre Verfahren nach dem europäischen Beihilferecht (Artikel 88 Absatz 1) zur Prüfung der Finanzierungsmechanismen von öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern in drei Mitgliedstaaten formell eingestellt. Italien, Frankreich und Spanien waren seit Ende 2003 Objekt eingehender Untersuchungen. Das Hauptanliegen der Kommission war sicherzustellen, dass aus staatlichen Beihilfen für nationale Rundfunkveranstalter, die einen öffentlich-rechtlichen Auftrag haben, keine Marktverzerrungen entstehen.

In ihrer Mitteilung von 2001 über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf die Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten hat die Kommission verdeutlicht, was als öffentlich-

Mara Rossini  
Institut für  
Informationsrecht (IViR)  
Universität Amsterdam

● **„Frankreich, Italien und Spanien verpflichten sich zur Änderung bei Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – EU-Kommission stellt Beihilfeverfahren ein“, Pressemitteilung vom 20. April 2005, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9670>

**EN-FR-DE-ES-IT**

## Europäische Kommission: Vertragsverletzungsverfahren wegen Verletzung des EG-Rechts im Bereich der elektronischen Kommunikation eingeleitet

Die Europäische Kommission hat wieder einmal Vertragsverletzungsverfahren angestrengt (unter Art. 266 des EG-Vertrags) im Zusammenhang mit den EU-Vorschriften über die elektronische Kommunikation. In einer früheren Phase war das Hauptanliegen der Europäischen Kommission die vollständige Umsetzung des EU-Rechtsrahmens für den Bereich der elektronischen Kommunikation in nationales Recht, was zu verschiedenen Entscheidungen des EuGH am 10. März 2005 gegen Belgien und Luxemburg führte. Dem Spruch des Gerichts zufolge hatten diese Länder nicht alle erforderlichen

Anne-Jel Hoelen  
Institut für  
Informationsrecht (IViR)  
Universität Amsterdam

● **„EU-Vorschriften für die elektronische Kommunikation: Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren gegen zehn Mitgliedstaaten ein“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission, IP/05/430, 14. April 2005, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9682>

**DE-EN-FI-FR-IT-LV-MT-NL-PT-PL-SK**

● **Urteil des EuGH vom 10. März 2005, Fall C-236/04, Europäische Kommission gegen Luxemburg, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9685>

**FR**

● **Urteil des EuGH vom 10. März 2005, Fall C-240/04, Europäische Kommission gegen Belgien, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9686>

**FR**

Bestimmungen, aber die endgültige Fassung der Richtlinie erlaubt es Mitgliedstaaten, strafrechtliche Sanktionen in dem Maße zu verhängen, wie sie es für angemessen halten. ■

rechtlicher Rundfunk zu definieren ist und in welchem Ausmaß staatliche Beihilfen zulässig sind. Die Finanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter darf dem Wettbewerb nicht abträglich sein, und letztendlich müssen der öffentlich-rechtliche und der private Sektor bei kommerziellen Aktivitäten wie der Fernsehwerbung und dem Erwerb von TV-Ausstrahlungsrechten zu gleichen Bedingungen miteinander konkurrieren. Zudem muss die staatliche Beihilfe transparent sein und darf das Maß dessen nicht überschreiten, was für die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags notwendig ist. Letzteres war ein Streitpunkt im Verfahren gegen Spanien: Die spanischen Behörden hatten dem öffentlichen-rechtlichen Rundfunkveranstalter RTVE eine unbegrenzte staatliche Bürgschaft gegeben und haften daher *de facto* für alle dessen Verbindlichkeiten. Die Kommission forderte Spanien deshalb formell auf, die Bürgschaft aufzuheben. Die spanischen Behörden haben eingewilligt.

Die italienischen und französischen Behörden haben die seit 2003 von der Kommission herausgegebenen Empfehlungen bereits umgesetzt beziehungsweise verbindlich zugesagt, dies in unmittelbarer Zukunft zu tun. ■

rechtlichen und verwaltungstechnischen Umsetzungsmaßnahmen erlassen, um ihren Verpflichtungen aus dem neuen EG-Rechtsrahmen nachzukommen. Diesmal geht die Europäische Kommission gegen Österreich, Deutschland, Finnland, Italien, Lettland, Malta, die Niederlande, Polen, Portugal und die Slowakei vor, wobei sich die Hauptsorge auf eine mangelhafte praktische Anwendung der EG-Vorschriften in diesen Ländern sowie auf Unzulänglichkeiten in der nationalen Gesetzgebung im Bereich der elektronischen Kommunikation richtet.

Die korrekte und vollständige Umsetzung des Richtlinienpakets ist von wesentlicher Bedeutung für den Aufbau eines wettbewerbsfähigen Sektors der elektronischen Kommunikation innerhalb der EU. Die Übertragung der Vorschriften des Richtlinienpaketes in nationales Recht sollte bis zum 24. Juli 2003 erfolgt sein (siehe IRIS 2003-10: 5). Eine nachteilige Folge der mangelhaften Umsetzung ist erwiesenermaßen die Schwierigkeit, uneingeschränkten Wettbewerb und Verbraucherschutz zu garantieren. Die Eröffnung der Verfahren geht auf den 9. und den 10. Umsetzungsbericht der Kommission über den Sektor der elektronischen Kommunikation zurück, in denen jeweils auf die Mängel hingewiesen worden war.

Die betroffenen Mitgliedstaaten haben zwei Monate Zeit, um auf die offizielle Verwarnung der Kommission zu reagieren und damit weitere rechtliche Schritte zu vermeiden, etwa eine offiziellen Aufforderung in Form einer so genannten mit Gründen versehenen Stellungnahme. ■

## Europäische Kommission: Vertragsverletzungsverfahren wegen des griechischen Gesetzes über die Unvereinbarkeit von Medienunternehmen und öffentlichen Aufträgen

Am 27. April 2005 hat die Europäische Kommission gegen Griechenland eine „mit Gründen versehene Stellungnahme“ (die zweite Phase des Vertragsverletzungsverfahrens) zu dem strittigen Gesetz 3310/2005 abgegeben, das Unternehmen, die mit Medienunternehmen verbunden sind, von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen ausschließt (siehe IRIS 2005-3: 13). Nach Auffassung der Kommission steht das Gesetz im Widerspruch nicht nur „zum abgeleiteten Gemeinschaftsrecht (den Vergaberichtlinien zum öffentlichen Beschaffungswesen), da es Ausschlusskriterien festlegt, die in den Richtlinien nicht vorgesehen sind“, sondern die Regelungen verstoßen auch „gegen gemeinschaftliches Primärrecht (EG-Vertrag), weil sie die Ausübung fast aller im EG-Vertrag verankerten Grundfreiheiten behindern oder weniger attraktiv machen“. Die Kommission wies das Argument der griechischen Regierung zurück, die Medien könnten ihre Macht dafür nutzen, Einfluss auf die Verfahren im öffentlichen Beschaffungswesen zu nehmen, da diese nach Auffassung der Kommission in einer nicht politisch beeinflussten Weise durchzuführen

Alexandros Economou  
Nationaler  
Audiovisueller Rat

● „Öffentliches Beschaffungswesen: Kommission ergreift weitere Maßnahmen gegen griechische Rechtsvorschriften, die bestimmte Unternehmen von öffentlichen Aufträgen ausschließen“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/05/492 vom 27. April 2005, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9647>

EN-FR-DE-EL

## Europäische Kommission: Erwerb von MGM freigegeben

Ende März gab die Europäische Kommission (entsprechend der EG-Fusionskontrollverordnung) grünes Licht für den beantragten Erwerb des Filmstudios Metro-Goldwyn-Mayer Inc. (MGM) durch die Sony Corporation, den US-Kabelfernsehbetreiber Comcast und eine Gruppe von US-Finanzinvestoren (Providence Equity, Texas Pacific Group and DLJ Merchant Banking).

MGM ist einer der Hollywood-Riesen und beschäftigt sich mit der Herstellung, dem Erwerb und Vertrieb von Filmen. Verglichen mit anderen Studios bringt er jährlich allerdings nur eine geringe Anzahl großer Studiofilme auf den Markt; sein wichtigster Vermögenswert ist der enorme Filmbestand. Sony betreibt unter anderem die Herstellung, den Erwerb und die Lizenzierung

Sabina Gorini  
Institut für  
Informationsrecht (IViR)  
Universität Amsterdam

● „Fusionen: Kommission genehmigt Erwerb von MGM durch Sony, Comcast und eine Investorengruppe“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/05/369 vom 31. März 2005, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9602>

DE-EN-FR

## Europäisches Parlament: Entschließung zum Filmerbe und den einschlägigen Industriezweigen

Am 10. Mai 2005 hat das Europäische Parlament in erster Lesung eine legislative Entschließung zu dem Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parla-

seien. Vierzehn Tage vor der zweiten Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens hatte die Generaldirektion der Kommission für Regionalpolitik gedroht, alle EU-Förderungen für wichtige öffentliche Arbeiten in Griechenland ab Ende Mai einzustellen, wenn das Gesetz nicht geändert wird.

In ihrer Antwort, die am 10. Mai nach Brüssel geschickt wurde, kündigt die griechische Regierung an, dass sie bis Ende Mai eine Gesetzesänderung im Parlament vorlegen werde, um die Umsetzung des Gesetzes über öffentliche Ausschreibungen um vier Monate zu verschieben, sodass Regierungsvertreter die strittige Gesetzgebung mit der Europäischen Kommission diskutieren können.

Es muss daran erinnert werden, dass die griechische Regierung in ihrem ersten Schreiben an die Kommission vom 6. April (nach dem Fristsetzungsschreiben der Kommission) geltend machte, dass Bedrohungen für die Vielfalt und Objektivität der Medien zur Einführung des Gesetzes 3310/2005 geführt hätten und dass der nationale Gesetzgeber in diesem Bereich souverän sei. Die griechische Regierung vertrat die Ansicht, dass die Unvereinbarkeitsklausel (die auch in der griechischen Verfassung in der Fassung von 2001 zu finden ist) die Entstehung von Bedingungen verhindern soll, die die wesentlichen Rechtsgrundsätze zur Transparenz gefährden könnten.

Diese Haltung schafft nicht nur viele rechtliche Probleme in Bezug auf die zukünftige Gesetzgebung, sondern kann als politische Niederlage betrachtet werden, die die allgemeine Kampagne gegen Interessenverflechtungen untergräbt. ■

von Filmen, Fernsehsendungen sowie Produkten der Unterhaltungselektronik und hält ebenfalls einen großen Bestand an Filmen und Fernsehreihen. Nach der Fusion werden MGMs Filmproduktion und -vertrieb von der Sony Pictures Entertainment fortgeführt werden (einer hundertprozentigen Sony-Tochter, die ebenfalls zu den Majors gehört).

Die Kommission untersuchte die Auswirkungen der beabsichtigten Fusion auf verschiedene Märkte, auf denen Sony und MGM aktiv sind, nämlich Kinovertrieb, Heimunterhaltung und Fernsichtlizenzerteilung. Nach einer breit angelegten Markterforschung in allen Mitgliedstaaten betreffend „die Produktion, den Vertrieb, die Lizenzvergabe und den Einzelhandel in diesem Wirtschaftszweig“ kam die Kommission zu dem Schluss, dass das Vorhaben „weder eine beherrschende Stellung begründen oder verstärken, noch in anderer Weise einen wirksamen Wettbewerb behindern würde“. Jeder Einzelmarkt habe „angesichts des Vorhandenseins einer ausreichenden Anzahl alternativer Anbieter Nachweise für Wettbewerb und Auswahlmöglichkeiten“ erbracht. ■

ments und des Rates zum Filmerbe und zur Wettbewerbsfähigkeit der einschlägigen Industriezweige verabschiedet, die die Kommission im März 2004 vorgeschlagen hatte (siehe IRIS 2004-4: 4 und IRIS plus 2004-8). Die vorgeschlagene Empfehlung soll dazu dienen, das europäische Filmerbe besser zu erhalten und

zu nutzen, und fordert daher die Mitgliedstaaten zur Ergreifung entsprechender Maßnahmen auf, um die systematische Erfassung, Katalogisierung, Konservierung, Restaurierung und Bereitstellung von Kinofilmen sicherzustellen, die Teil des nationalen Erbes sind.

In seiner Entschließung billigt das Parlament den Vorschlag der Kommission mit einer Reihe von Änderungen. In Bezug auf die Erfassung von Filmen fordert der Vorschlag der Kommission die Mitgliedstaaten auf, eine systematische Erfassung von Werken „mithilfe einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung“ durchzuführen, während der Vorschlag des Parlaments einen härteren Wortlaut wählt: Dort heißt es, die Erfassung solle „mithilfe einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflichthinterlegung von zumindest einer hochwertigen Kopie der Kinofilme in den benannten Einrichtungen“ sichergestellt werden (wobei darauf hinzuweisen ist, dass der Entwurf des Kultur- und Bildungsausschusses des Parlaments noch ehrgeiziger war und eine Rechtspflicht zur Hinterlegung einer Mutterkopie und einer weiteren Kopie vorsah). Während außerdem der Text der Kommission vorschlägt, dass die Hinterlegungspflicht zumindest für Werke gelten solle, für die staatliche Beihilfen geleistet wurden, empfiehlt das Parlament, dass nach Ablauf eines Übergangszeitraums, soweit machbar, alle Produktionen hinterlegt werden müssten, also auch jene, die nicht durch öffent-

Sabina Gorini  
Institut für  
Informationsrecht (IViR)  
Universität Amsterdam

● **Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Filmerbe und zur Wettbewerbsfähigkeit der einschlägigen Industriezweige, verabschiedet am 10. Mai 2005, vorläufige Version abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9655>

**CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FI-FR-HU-IT-LT-LV-MT-NL-PL-PT-SK-SL-SV**

## NATIONAL

### AL – Neues Urheberrechtsgesetz verabschiedet

Das Parlament der Republik Albanien hat am 28. April 2005 das neue Gesetz „über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte“ verabschiedet. Das vorhergehende Urheberrechtsschutzgesetz von 1992 war mehrfach geändert worden, bot aber für die Rechte am geistigen Eigentum keinen wirksamen Schutz mehr, sodass eine neue Gesetzgebung erforderlich war.

Das gesamte Feld der Rechte am geistigen Eigentum

Hamdi Jupe  
Albanisches Parlament

● **Gesetz „über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte“, verabschiedet vom albanischen Parlament am 28. April 2005**

**SQ**

### AT – Neues Finanzierungsmodell für die Rundfunkaufsichtsbehörden

Die gesetzliche Grundlage für die Finanzierung der Rundfunkaufsichtsbehörde *KommAustria* und ihres Hilfsapparats, der *RTR-GmbH*, ist Ende 2004 vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben worden (siehe IRIS 2005-2: 6). In Reaktion darauf beschloss der Gesetzgeber im April 2005 ein neues Finanzierungsmodell durch eine Änderung des *KommAustria*-Gesetzes. Der Bund wird

liche Mittel unterstützt wurden.

Andere vom Parlament eingeführte Änderungen empfehlen den Mitgliedstaaten:

- geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit bei der Erfassung, Katalogisierung, Konservierung und Restaurierung von Kinofilmen verstärkt digitale und neue Technologien eingesetzt werden;
- die Möglichkeit zu erkunden, gemeinsam mit den einschlägigen Organisationen – insbesondere mit dem Europarat (Eurimages und Europäische Audiovisuelle Informationsstelle) – ein Netz von Datenbanken aufzubauen, die das gesamte europäische audiovisuelle Erbe erfassen;
- geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hinterlegten Kinofilmen zu gewährleisten;
- die Nutzung des Filmerbes für die Bildung zu fördern und allgemein die visuelle Bildung, Filmstudien und Medienkompetenz auf allen Ebenen der Schulbildung, bei der Berufsausbildung und im Rahmen europäischer Programme zu unterstützen;
- die Zusammenarbeit zwischen den Produzenten, Verleihern, Programmanbietern und Filmstudien für Bildungszwecke zu fördern.

In Bezug auf die Umsetzung von Bestimmungen, die die Reproduktion hinterlegter Werke zum Zweck der Restaurierung ermöglichen (siehe IRIS plus 2004-08), in nationales Recht führt das Parlament aus, hierbei müsse zugelassen werden, „dass die Rechteinhaber auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen allen Beteiligten von dem verbesserten industriellen Potenzial ihrer Filme, das aus dieser Restaurierung resultiert, profitieren“. ■

ist Gegenstand des neuen Gesetzes. Das Gesetz definiert unter anderem die Beziehungen zwischen Autoren und Rundfunksendern.

Zudem sieht es die Gründung unabhängiger Verbände für den Urheberrechtsschutz vor. Dennoch bleibt die Verantwortung für den Urheberrechtsschutz und die Verfolgung von Verletzungen Aufgabe des Staates. Beim Kulturministerium wird ein neues Urheberrechtsamt eingerichtet, das die Umsetzung des Gesetzes in der Praxis überwachen soll.

Mit dem neuen Gesetz wird es für die Gerichte einfacher, in Streitfällen über Urheberrechtsverletzungen zu urteilen. ■

nunmehr jährlich EUR 2.000.000 zur Finanzierung des Fachbereichs Telekommunikation und EUR 750.000 zur Finanzierung des Fachbereichs Rundfunk beitragen. Der letztgenannte Betrag soll aus den Einnahmen der Rundfunkgebühr – einer schon existierenden Steuer auf den Betrieb von Hörfunk- und Fernsehempfängern – finanziert werden. Die Finanzierungsbeiträge der branchenangehörigen Unternehmen werden durch absolute Zahlen begrenzt: max. EUR 6.000.000 von Telekommunikationsunternehmen und höchstens EUR 2.250.000

Robert Rittler  
Freshfields Bruckhaus  
Deringer  
Wien

von Rundfunkveranstaltern. Besonders umsatzschwache Rundfunkveranstalter sollen von der Pflicht zur Zah-

● **Bundesgesetz, mit dem das KommAustria-Gesetz geändert wird (NR: GP XXII AB 544/A AB 837 S. 99. BR: 7231 AB 7233 S. 720.), Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich vom 27. April 2005, Teil I**

DE

## AT – Call-in-Sendung im ORF unter Rechtfertigungsdruck

Der Österreichische Rundfunk (ORF) sendet derzeit viermal wöchentlich zu nächtlicher Stunde die Sendung „Quiz Express“. Dabei können Zuschauer durch Anrufe über eine Mehrwertnummer Geld- und Sachpreise gewinnen, wenn sie in die Sendung durchgestellt werden und Wissensfragen richtig beantworten. Die Anrufer werden nach dem Zufallsprinzip in die Sendung verbunden. Auch die Anrufer, die nicht ausgewählt wurden, müssen die Kosten für die Telefonverbindung und die Mehrwertnummer tragen.

Der Publikumsrat - das Organ des ORF, das die Interessen der Hörer und Seher wahren soll - richtete im März 2005 eine Empfehlung an die Geschäftsführung. Er forderte auf klarzulegen, welche Rolle kostenpflichtige Call-

Robert Rittler  
Freshfields Bruckhaus  
Deringer  
Wien

## BA – Gesetz über öffentlich-rechtliches Rundfunksystem noch nicht verabschiedet

Das Gesetz über das System des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Bosnien-Herzegowina befindet sich immer noch im Entwurfsstadium (siehe IRIS 2004-1: 9). Das Repräsentantenhaus der parlamentarischen Versammlung von Bosnien-Herzegowina wies den Bericht seines Verkehrs- und Kommunikationsausschusses zum Gesetzentwurf über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zurück.

Die Änderungen in dem Gesetz sollten neue Bestimmungen zu Fernsehgebühren und zur Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrats vorsehen. Das Gesetz sollte sicherstellen, dass Geschäftsführung und Redak-

Dusan Babic,  
Medienforscher  
und Analyst  
Sarajevo

## BE – Neuordnung der Medienbehörden

Die flämische Regierung hat eine Initiative zur Neuordnung der Behörden gestartet, die gegenwärtig für die Lizenzvergabe und/oder Beaufsichtigung der Hörfunk- und Fernsehsender, Kabelnetze und Hörfunk- und Fernsehdienste in der Flämischen Gemeinschaft zuständig sind. Vorgesehen ist die Vereinigung der bestehenden Ämter zu einer einzigen Behörde, dem *Vlaamse Regulator voor de Media* (Flämischer Regulierer für die Medien - FRM). Der Gesetzentwurf fasst die Zuständigkeiten des *Vlaams Commissariaat voor de Media* (Flämische Medienbehörde), des *Vlaamse Geschillenraad voor Radio en Televisie* (Flämischer Rat für Streitfragen im Bereich Rundfunk) und des *Vlaamse Kijk- en Luisteraad* (Flämischer Seh- und Hörrat) in einer so genannten „öffentlich-rechtlichen externen autonomen Behörde“, dem FRM, zusammen. Die Einrichtung des FRM beinhaltet die Abschaffung der Flämischen

Medienbehörde, des Rates für Streitfragen und des Seh- und Hörrates. Ziel ist es, die Überwachungsfunktion des neuen Medienregulierers in der Flämischen Gemeinschaft transparenter, zugänglicher und wirksamer zu gestalten. Der Begründung zufolge setzt die Struktur des neuen FRM auch die Verpflichtungen, politischen Ziele und rechtlichen Grundsätze der EG-Richtlinie 2002/21 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) um, insbesondere im Hinblick auf die nationalen Regulierungsbehörden.

in-Sendungen in der Programmstrategie und in der kaufmännischen Strategie des ORF künftig spielen sollen, und öffentlich zu machen, welche Qualitätskriterien bei Call-in-Sendungen angewendet werden. Ebenso empfahl der Publikumsrat, in einer internationalen Vergleichsstudie den Umgang öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter mit kostenpflichtigen Call-in-Sendungen zu untersuchen und die Sendung „Quiz Express“ bei Reduzierung der Verkaufsorientierung inhaltlich aufzuwerten.

Die Generaldirektorin des ORF rechtfertigte die Sendung mit dem Finanzbedarf des Senders, der sich nicht ausschließlich aus dem Programmertgelt finanzieren könne und dessen Werbemöglichkeiten beschränkt seien. Sie sah die rechtlichen Bestimmungen nicht als verletzt an. Der über Kabelnetze auch in Österreich empfangbare deutsche Sender RTL II stellte ein ähnliches Format kürzlich wegen Zuschauerbeschwerden wieder ein. ■

tion in einem Verfahren ernannt werden, das die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowie die Eigenständigkeit von Redakteuren und Reportern nicht gefährdet.

Ein strittiger Punkt ist die Forderung der Regierungspartei bosnischer Kroaten nach einem separaten Kanal in kroatischer Sprache. Zur Zeit besteht der öffentlich-rechtliche Rundfunk aus BHT1 (als landesweiter Sender auf Staatsebene), dem Rundfunk der Föderation (FTVBiH) und dem Rundfunk der Republika Srpska (RTRS). Vertreter der internationalen Organisationen in Bosnien-Herzegowina haben als Kompromisslösung mittlerweile die Errichtung von drei Fernsehzentren in Sarajevo, Mostar und Banjaluka angeboten, die ethnisch ausgewogene Programme produzieren sollen. ■

Nach dem Gesetzentwurf besteht der FRM aus zwei getrennten und unabhängigen Kammern, einer allgemeinen Kammer und einer Kammer für ethische Fragen (*Kamer deontologie en ethiek*). Sämtliche Mitglieder werden durch Beschluss der flämischen Regierung ernannt. Die allgemeine Kammer besteht aus fünf Mitgliedern: zwei Richtern und drei Medienexperten, die von Medienunternehmen oder Medieninstitutionen



**Dirk Voorhoof**  
Bereich Medienrecht der  
Abteilung für  
Kommunikations-  
wissenschaften  
Universität Gent, Belgien

unabhängig sind. Diese Kammer hat eine ganze Reihe von Kompetenzen, wie z. B. die Überwachung der überwiegenden Zahl der Bestimmungen des flämischen Rundfunkgesetzes, die Lizenzvergabe für Rundfunkanbieter und Rundfunknetze, die Analyse der relevanten Märkte, die Berichterstattung darüber, ob in einem relevanten Markt echter Wettbewerb herrscht, oder die Identifizierung von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht, und hat letztlich die erforderlichen spezifischen aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen zu ver-

● **Voorontwerp van Decreet houdende oprichting van het publiekrechtelijk vormgegeven extern verzelfstandigd agentschap Vlaamse Regulator voor de Media en houdende wijziging van sommige bepalingen van de decreten betreffende de radio-omroep en de televisie, gecoördineerd op 4 maart 2005 (Gesetzentwurf zur Einrichtung des Flämischen Regulierers für die Medien und zur Änderung des Rundfunkgesetzes 2005)**

● **Advies 2005/2 van de Vlaamse Mediaraad betreffende het voorontwerp van decreet houdende de oprichting van het publiekrechtelijke vormgegeven extern verzelfstandigd agentschap Vlaamse Regulator voor de Media en houdende wijziging van sommige bepalingen van de decreten betreffende de radio en televisie (Gutachten 2005/2 des Flämischen Medienrats vom 9. Mai 2005), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9651>**

NL

## DE - Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch manipulierte Fotos

Die Veröffentlichung technisch manipulierter Bilder, welche den Anschein erwecken, das authentische Abbild einer Person wiederzugeben, ist nicht durch die Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 des deutschen Grundgesetzes gedeckt. Dies geht aus einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes hervor, mit dem die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, des obersten deutschen Zivilgerichtes, korrigiert und die zugrundeliegende Rechtssache an diesen zurückverwiesen wurde.

Ausgangspunkt war die Klage des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden eines Telekommunikationsunternehmens gegen eine Wirtschaftszeitschrift. Diese hatte im Jahr 2000 neben Berichten über die wirtschaftliche Situation des Unternehmens auch eine Bildcollage veröffentlicht, die den Kläger auf dem zerbrockelnden Symbol des Unternehmens sitzend darstellte. Dabei

**Max Schoenthal**  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

● **Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2005 (Az. 1 BvR 240/04), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9628>**

DE

## DE - Bundesgerichtshof zu Rechten an DVD-Zweitauswertung

Mit Urteil vom 19. Mai 2005 hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass ältere Spielfilmvermarktungsverträge auch eine Vermarktung auf DVD erfassen.

Nach § 31 Abs. 4 Urhebergesetz (UrhG) ist es nicht möglich, Nutzungsrechte für noch nicht bekannte Nutzungsarten einzuräumen. In älteren Verträgen wurde von Filmherstellern häufig das Recht zur Videozweitauswertung vereinbart. Die Speicherung von Filmen auf DVD ist in Deutschland erst seit den neunziger Jahren

**Kathrin Berger**  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

● **Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 19. Mai 2005, Az. I ZR 285/02**

● **Pressemitteilung des BGH abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9660>**

DE

hängen. Die allgemeine Kammer überwacht außerdem Konzentrationen bei den audiovisuellen Medien und Printmedien. Die Kammer für ethische Fragen besteht aus neun Mitgliedern (Richtern, Berufsjournalisten und Wissenschaftlern) und befasst sich mit Themen wie journalistischer Ethik, redaktioneller Unabhängigkeit, Objektivität, Diskriminierung, Aufhetzung zu Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Nationalität sowie dem Jugendschutz im Rundfunk.

In seinem Gutachten vom 9. Mai 2005 hat der *Vlaamse Mediaraad* (Flämischer Medienrat) einige Änderungen an dem Gesetzentwurf vorgeschlagen. Der Hauptvorschlag des Medienrats bestand darin, der Kammer für ethische Fragen keine aufsichtsrechtliche Zuständigkeit für die Überwachung der journalistischen Ethik zu verleihen, da dieser Aspekt der Berufsethik bereits ausreichend durch den *Raad voor de Journalistiek* (Rat für Journalismus) garantiert werde, einem von der Medienwirtschaft in der Flämischen Gemeinschaft eingerichteten Selbstregulierungsgremium für journalistische Ethik (siehe IRIS 2003-6: 7). ■

waren sein Kopf im Wege der Fotomontage auf einen fremden Oberkörper gesetzt und seine Gesichtszüge etwas gestreckt worden.

Der Kläger hatte vor allem in dieser Streckung eine unterschwellige und negative Manipulation seiner Gesichtszüge gesehen, war mit diesem Vorbringen aber vor dem Bundesgerichtshof gescheitert, der die Darstellung als Satire eingestuft hatte. Nach Auffassung der Verfassungsrichter war dabei nicht ausreichend berücksichtigt worden, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit 1 Abs. 1 des deutschen Grundgesetzes davor schütze, das ein fotografisches Abbild, das Dritten zugänglich gemacht wird, manipuliert werde. Durch Manipulationen, die nicht als solche gekennzeichnet seien, werde suggeriert, das die abgebildete Person tatsächlich so aussehe wie in der technisch veränderten Abbildung. Somit werde eine unrichtige Aussage getroffen, die das Persönlichkeitsrecht verletze und nicht durch die Meinungsfreiheit gedeckt sei. Dies müsse auch in satirischen Zusammenhängen gelten, wenn die Manipulation für den Betrachter nicht zu erkennen sei. ■

bekannt. Es hätte sich also bei der DVD-Auswertung um eine neue Nutzungsart im Verhältnis zur Videoauswertung handeln können. Das hätte bedeutet, dass die Verwerter für eine Vielzahl von Filmen nicht im Besitz der Rechte für die DVD-Zweitauswertung gewesen wären.

Der BGH sieht die DVD-Auswertung nicht als neue Nutzungsart an. Neben technischen Neuerungen müsste für die Einordnung in diese Kategorie noch die wirtschaftliche Eigenständigkeit der Verwertungsform hinzukommen. Die DVD-Zweitauswertung stelle aber im Verhältnis zur herkömmlichen Vermarktung auf Videokassetten keine wirtschaftlich eigenständige Verwertungsform dar. Sie erschließe keinen neuen Markt, sondern trete an die Stelle der Video-Verwertung. Es sei absehbar, dass auf längere Sicht die Videokassette lediglich durch die DVD ersetzt würde.

## DE – Urteil zur Auskunftspflicht eines Access-Providers

Das Hanseatische Oberlandesgericht (OLG) hat sich mit Urteil vom 28. April 2005 (Az.: 5 U 156/04) zur Auskunftspflicht von Access-Providern gegenüber Inhabern von Urheberrechten geäußert.

Gegenstand des Rechtsstreits war das Auskunftsverlangen eines großen Unternehmens der Tonträgerindustrie (Antragstellerin) gegen einen Internetprovider (Antragsgegner) hinsichtlich der Personalien eines Kunden. Dieser Kunde der Antragsgegnerin betreibt unter einer von ihr zugeteilten IP-Adresse einen sog. FTP-Server. Die Antragstellerin machte geltend, dass auf diesem Server Musikaufnahmen in digitaler Form liegen, bezüglich derer sie das ausschließliche Recht der öffentlichen Zugänglichmachung innehat. Die Antragsgegnerin teilt ihren Kunden bei der Einwahl dynamische IP-Adressen zu, die aber im vorliegenden Fall durch ein drittes Unternehmen mit einer feststehenden Domain verknüpft wurden. Dem Auskunftersuchen der Antragstellerin wurde in erster Instanz stattgegeben.

Das Berufungsgericht hat nun entschieden, dass die

**Kathrin Berger**  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

• Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts (OLG) vom 28. April 2005 (Az.: 5 U 156/04)

DE

## DE – Einstweilige Verfügung gegen Software für Gratisstreams von Fernsehsendungen

Ein großer deutscher Bezahlfernsehveranstalter hat am 26. April 2005 vor dem Landgericht Hamburg (LG) eine einstweilige Verfügung gegen ein Unterhaltungselektronik-Unternehmen erwirkt, die diesem vorerst die Markteinführung einer Software, welche den Austausch von Fernsehsendungen per Internet ermöglicht, verbietet.

Das Programm funktioniert ähnlich wie bekannte Musik- und Videotauschbörsen; Fernsehprogramme können weltweit getauscht und ohne Zeitverzögerung auf dem Computermonitor selbst oder auf einem angeschlossenen Fernseher angesehen werden.

Nach Auffassung des Gerichtes darf das Unternehmen aus urheberrechtlichen Gründen keine Technologie anbieten, die den kostenlosen Empfang der Pay-TV-Sen-

**Max Schoenthal**  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

## DE – Filmförderungsrichtlinien in Kraft

Im April 2005 sind neue Richtlinien zur Filmförderung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien in Kraft getreten. Diese enthalten Bestim-

**Kathrin Berger**  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

• Richtlinien zur Filmförderung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien vom 30. März 2005, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9659>

DE

## DE – Überprüfung der Werbespots für Klingeltöne

Nach einer aktuell durchgeführten Programmanalyse im Auftrag der Gemeinsamen Stelle Programm, Werbung und Medienkompetenz (GSPWM) der Landesmedienan-

tragstellerin nicht gemäß § 101 a Urhebergesetz (UrhG) Auskunft über Namen und Anschrift des Kunden verlangen kann. Nach § 101 a UrhG kann derjenige, der im geschäftlichen Verkehr unerlaubt Vervielfältigungsstücke herstellt oder verbreitet, vom Verletzten auf unverzügliche Auskunft in Anspruch genommen werden. Das Gericht erkannte, dass eine direkte Anwendung des § 101 a UrhG mangels einer Verletzungshandlung der Antragsgegnerin nicht möglich sei. Die Speicherung der Musikstücke auf dem FTP-Server sei der Antragsgegnerin nicht zuzurechnen, da dieser sich außerhalb ihres Verfügungsbereichs befinde. Auch eine zurechenbare Verbreitung liege nicht vor, da der Abruf von Musikstücken von dem FTP-Server nur eine unkörperliche Verbreitung zur Folge habe.

Zudem sei eine Urheberrechtsverletzung durch einen reinen Access-Provider (sei es direkt oder mittelbar) regelmäßig nicht gegeben. Um eine Verantwortlichkeit des Access-Providers zu belegen, reiche es auch nicht aus, dass dieser nach Kenntnis von der Rechtsverletzung an dieser dadurch mitwirke, dass er den Internetzugang vermittelt. Nach anderen Regelungen zur Verantwortlichkeit von Providern könnten diese zwar zur Löschung von rechtswidrigen Inhalten verpflichtet sein, ein Auskunftsanspruch ist jedoch nicht vorgesehen. ■

dungen über das Internet möglich mache. Darüber hinaus wurde dem Hersteller untersagt, die Software mit der Möglichkeit des kostenlosen Empfanges von Pay-TV zu bewerben.

Das Unternehmen hatte argumentiert, dass es sich bei der Technologie um eine reine Datenübertragung handle und dass die Hersteller von Dateitauschsoftware nicht für gegebenenfalls urheberrechtsverletzendes Handeln der Nutzer von Tauschbörsen verantwortlich gemacht werden können.

Das Unterhaltungselektronik-Unternehmen hatte im Juni 2004 einen Rechtsstreit vor dem Bundesgerichtshof gegen einen privaten Rundfunkveranstalter gewonnen, in dem dieser den Vertrieb eines weiteren Produktes des Unternehmens, eines sogenannten Werbeplockers, mit dem Fernsehwerbung ausgeblendet werden kann, unterbinden wollte (siehe IRIS 2004-7: 7). ■

mungen zu den einzelnen Filmfördermaßnahmen. So wurde die Drehbuch- und die Projektentwicklungsförderung für programmfüllende Kinder- und Jugendfilme eingeführt. Außerdem wurden die Kategorien für den deutschen Filmpreis leicht verändert sowie weitere Einzelheiten der Preisvergabe neu geregelt.

Mit der Novelle wurden die Richtlinien an das Filmförderungsgesetz vom 1. Januar 2004 angepasst (siehe IRIS 2004-1: 10). ■

stalten besteht der weitaus überwiegende Teil der Werbung bei den vier Musiksendern in Deutschland aus Werbung für Klingeltöne. Teilweise werden mehr als 90 Prozent der für Werbung nutzbaren Sendezeit ausschließlich für derartige Spots verwendet. In ihrer Sit-

**Max Schoenthal**  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

● **Pressemitteilung der GSPWM vom 16. März 2005, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9627>

**DE**

zung am 16. März 2005 kam die Gemeinsame Stelle dabei auch zu dem Ergebnis, dass zwei der Veranstalter in Einzelfällen die zulässige Obergrenze für Werbung von zwölf Minuten pro Stunde überschritten haben; in einem Fall wurden über 18 Minuten Werbung pro Stunde gesendet. In diesem Zusammenhang hat die Gemeinsame Stelle den zuständigen Landesmedienanstalten empfohlen, gegen die Sender rechtsaufsichtlich tätig zu werden. Das bedeutet, dass beiden Veranstaltern zunächst Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben wird.

Allerdings seien darüber hinaus keine Verstöße gegen Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages oder

gegen die Werberichtlinien zu beobachten gewesen. Die Tatsache als solche, dass die Sender massiv Handymelodien bewerben, verstoße nicht gegen das Medienrecht.

Dennoch soll jetzt die Kommission für Jugendschutz (KJM) untersuchen, inwieweit die Werbung für Klingeltöne die Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen ausnutzt. Nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag darf Werbung keine direkten Kaufappelle an Kinder oder Jugendliche enthalten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen. Gefahren werden hinsichtlich der Werbung für Klingeltöne insbesondere darin gesehen, dass Kinder und Jugendliche etwa durch viel zu klein dargestellte Preisangaben oder durch Abonnementverpflichtungen die Kosten des Herunterladens falsch einschätzen. ■

## DE – Werbung für Klingeltöne untersagt

Die Gemeinsame Stelle Programm, Werbung und Medienkompetenz (GSPWM) der Landesmedienanstalten hat sich in ihrer Sitzung am 30. März 2005 in Saarbrücken mit der Werbung für das Herunterladen von Musiktonfolgen für Mobiltelefone (so genannte Handyklingeltöne) im Programm eines privaten Fernsehansichters befasst. Die GSPWM empfahl der für den Veranstalter zuständigen Medienanstalt, aufsichtsrechtliche Maßnahmen wegen eines Verstoßes gegen die Werbevorschriften zu ergreifen.

Der Fernsehsender bietet zu mehreren bei ihm ausgestrahlten Serien Klingeltöne an, die einen Ausschnitt aus der jeweiligen Erkennungsmusik bilden. Während der laufenden Sendungen wird in einem Laufband am unteren Ende des Bildschirms zum Herunterladen dieser Klingeltöne aufgefordert.

Das Einblenden von Schleichwerbung ist nach dem Rundfunkstaatsvertrag (RfStV), entsprechend den Vorgaben der EG-Fernsehrichtlinie, untersagt. Ebenso bestehen in deren Umsetzung Vorschriften, die die Zulässigkeit der Unterbrechung von Sendungen durch Werbung betreffen. Außerdem ist im RfStV eine positive Regelung enthalten, die die Nutzung der *Split-Screen*-Technik unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt (siehe IRIS 2004-3: 7).

Fraglich war, ob es sich im vorliegenden Fall um die Ausstrahlung eines Hinweises auf Begleitmaterialien

zur Sendung handeln konnte. Im Sinne von § 45 Abs. 3 RfStV sind solche Hinweise zulässig und nicht in die Berechnung der täglich bzw. stündlich höchstzulässigen Werbedauer einzurechnen, wenn sie sich auf Begleitmaterialien beziehen, die direkt von diesen Programmen abgeleitet sind. Diese Bestimmung wird in Ziffer 15 Abs. 4 und 5 der Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten für die Werbung, zur Durchführung der Trennung von Werbung und Programm und für das Sponsoring im Fernsehen in der Neufassung vom 10. Februar 2000 wie folgt erläutert:

„Hinweise auf Bezugsmöglichkeiten von Wiedergaben von Fernsehsendungen des Veranstalters auf Audio- und Videokassetten, Schallplatten und ähnliche Bild- und Tonträger unterliegen nicht den Werbevorschriften.“

„Hinweise auf Bücher, Schallplatten, Videos und andere Publikationen, wie z. B. Spiele, sowie deren Bezugsquellen unterliegen nicht den Werbevorschriften, wenn durch sie der Inhalt der Sendung erläutert, vertieft oder nachbearbeitet wird.“

Nach dem einstimmigen Beschluss der GSPWM lag keine der vorstehend genannten Voraussetzungen vor, so dass von einer Werbeeinblendung auszugehen war. Diese konnte allerdings nicht durch § 7 Abs. 4 RfStV, der das *Split-Screen* betrifft, gerechtfertigt werden. Es habe insoweit an einer ausreichenden optischen Trennung vom Programm und der Erkennbarkeit als Werbung gefehlt. ■

**Alexander Scheuer**  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

## DE – GSPWM und LMK beanstanden Schleichwerbung in privaten TV-Sendern

Die Landesmedienanstalten untersuchen zur Zeit mehrere Verdachtsfälle von Schleichwerbung in privaten Fernsehsendern. Die Gemeinsame Stelle Programm, Werbung und Medienkompetenz (GSPWM) teilte nach einer Sitzung am 30. März 2005 mit, sie habe bei diversen TV-Veranstaltern „eine Reihe von Auffälligkeiten“ im Hinblick auf geltende Werberegulungen festgestellt. Betroffen seien die Programme von SAT. 1, Vox, Super RTL, MTV und n-tv.

So habe der Musiksender MTV eine neue Spielkonsole weit über Gebühr gelobt. In einem Vox-Magazin

seien Soßenbinder und Tiefkühlprodukte einer bestimmten Marke überdeutlich ins Bild gerückt und verbal empfohlen worden. Die GSPWM beanstandete auch eine werbeähnliche Präsentation eines neuen Autos in dem Nachrichtensender n-tv.

In einer Kindersendung von Super RTL waren in einem Musikvideo wehende Fahnen eines Reiseanbieters im Hintergrund zu sehen und der Titel des Musikvideos stellte sich als Markenname eines neuen Kinderangebots des Veranstalters heraus. Insofern sei ein „unmittelbarer Zusammenhang“ zum kommerziellen Interesse gegeben. Eine rechtfertigende programm-dramaturgische Veranlassung könne somit nicht mehr angenommen werden.

Die Gemeinsame Stelle hat den für die Veranstalter jeweils zuständigen Landesmedienanstalten empfohlen, rechtsaufsichtlich tätig zu werden. Das bedeutet, dass den Programmanbietern zunächst die Möglichkeit zu einer Stellungnahme gegeben wird. Danach wird zu klären sein, ob Beanstandungen gegen den Veranstalter ausgesprochen werden sollen.

Nach § 7 Abs. 6 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) sind „Schleichwerbung und entsprechende Praktiken unzulässig“. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift gilt gem. § 49 Abs. 1 Nr. 6 RStV als Ordnungswidrigkeit und kann nach § 49 Abs. 2 RStV mit einer Geldbuße bis zu EUR

Ingo Beckendorf  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

● **Pressemitteilung der GSPWM abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9661>

● **Pressemitteilung der LMK abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9662>

DE

## DE – Zwischenbilanz der Kommission für Jugendschutz der Landesmedienanstalten

Nach zweijähriger Tätigkeit hat die Kommission für Jugendschutz der Landesmedienanstalten (KJM) Anfang April 2005 eine Zwischenbilanz gezogen. Seit Gründung der Kommission im Jahre 2003 hat diese insgesamt 49 Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) in den Programmen der privaten Rundfunkanbieter festgestellt. Mehr als die Hälfte der 91 untersuchten Beschwerden sei somit berechtigt gewesen. Zur Zeit überprüften die Gerichte in sechs verschiedenen Verfahren Programminhalte des Musiksenders MTV.

Bei den Multimedia-Anbietern hat die KJM laut ihrer Zwischenbilanz sogar in 79 von 82 untersuchten Fällen Verstöße gegen den JMStV festgestellt. Die Kom-

Ingo Beckendorf  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

● **Pressemitteilung der KJM zur Zwischenbilanz vom 8. April 2005, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9629>

DE

## ES – Regierung verabschiedet Antipiraterieplan

Am 26. April 2005 veröffentlichte die spanische Regierung im Amtsblatt (BOE) die Verfügung zur Genehmigung des Gesamtplans zur Bekämpfung von Aktivitäten, die dem geistigen Eigentum schaden. Dieser Plan ist ein ehrgeiziges Projekt, das elf Ministerien sowie die Verwaltungen der Autonomieregionen und Gemeinden umfasst.

Der Plan hat zwei Hauptziele: die Einführung von Strafmaßnahmen zur Bekämpfung von Vergehen gegen das geistige Eigentum und zur Sensibilisierung der spanischen Gesellschaft für den Schaden, den Piraterie heutzutage der Kultur und den verschiedenen betroffenen Bereichen zufügt. Um dieses Ziel zu erreichen und zu versuchen, der Piraterie ein Ende zu setzen, sieht der Plan folgende fünf Maßnahmenbündel vor, die durch verschiedene Aktionen entwickelt werden:

- Maßnahmen zur Zusammenarbeit;
- vorbeugende Maßnahmen;

500.000 bestraft werden.

Auch die Versammlung der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) Rheinland-Pfalz hat in ihrer Sitzung am 18. April 2005 eine Beanstandung wegen eines Verstoßes gegen das Schleichwerbeverbot ausgesprochen: Ein Beitrag in einer Informationssendung bei SAT.1 beschäftigte sich mit der Pflanze Mönchspfeffer und nannte in diesem Zusammenhang nur ein einziges Medikament mit diesem Inhaltsstoff, obwohl eine Vielzahl von vergleichbaren Medikamenten auf dem Markt erhältlich ist. Insgesamt ist aber die Werbewirkung durch die alleinige Herausstellung eines Präparates als sehr hoch einzustufen. Die LMK sieht es deshalb als erwiesen an, dass die Produktdarstellung absichtlich zu Werbezwecken erfolgte und somit ein Verstoß gegen das Schleichwerbeverbot vorliegt. ■

mission entdeckte vor allem frei zugängliche Pornographie und rechtsextremistische Propaganda im Netz.

Die KJM hatte sich am 2. April 2003 konstituiert, Mitglieder sind sechs Direktoren der Landesmedienanstalten, vier von den Ländern und zwei vom Bund benannte Sachverständige. Sie fungiert seitdem auf der Grundlage des JMStV als zentrale Aufsichtsstelle für den Jugendschutz im privaten Rundfunk und in den Telemedien (Internet). Die KJM kann bei Verstößen gegen den Jugendschutz Bußgelder bis zu EUR 500 000 verhängen.

Zu den Aufgaben der KJM gehört jedoch nicht nur die Prüfung und Bewertung möglicher Verstöße gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, sondern auch die Bearbeitung von Anträgen privater Rundfunkveranstalter für eine Ausnahmegenehmigung für frühere Ausstrahlungszeiten bei Spielfilmen. In den vergangenen zwei Jahren stellten die privaten Fernsehsender insgesamt 81 Ausnahmeanträge, um eine frühere Sendezeit als erlaubt zu erreichen. In zwei Dritteln dieser Fälle ist die KJM den Rundfunkanbietern entgegengekommen. ■

- Maßnahmen, die das soziale Bewusstsein fördern;
- rechtliche Maßnahmen;
- Maßnahmen zur Schulung von Beamten.

Die ersten Maßnahmen beziehen sich auf die Zusammenarbeit, wobei der Schwerpunkt auf der Schaffung einer sektorübergreifenden Kommission liegt, die sich aus Vertretern der öffentlichen Verwaltung, der Organisationen zum Schutz der geistigen Eigentumsrechte (Verwertungsgesellschaften), der Technologiebranche und der Verbraucherverbände zusammensetzt. Diese Kommission soll ein Forum sein, in dem verschiedene Standpunkte diskutiert und Entscheidungen gefällt werden.

Zweitens werden vorbeugende Maßnahmen ergriffen. Grundgedanke hierbei ist die Schaffung einer Plattform, auf der das Pirateriekonzept analysiert und untersucht wird, um seine weitere Entwicklung abschätzen zu können. Die vorbeugenden Maßnahmen sollen die folgenden Fragen zur Piraterie klären: Was wurde verletzt? Wer verursacht die Verletzung? Wer sind die Nut-

zer illegaler Produkte? Warum konsumieren die Menschen illegale Produkte?

Drittens sieht der Plan Maßnahmen zur Sensibilisierung durch institutionelle Kampagnen vor. Hierdurch soll der Bevölkerung bewusst gemacht werden, wie schädlich es sein kann, gegen die Rechte an geistigem Eigentum zu verstoßen, und zwar nicht nur kulturell, sondern auch wirtschaftlich und sozial. Diese Kampagnen sollen die gesamte Bevölkerung erreichen, richten sich aber in erster Linie an die jüngere Generation. Die Maßnahmen können durch spezifische Aktionen entwickelt werden, wie z. B. durch die Aufklärung der Gesellschaft über das Konzept des geistigen Eigentums, durch die Erläuterung des kulturellen und wirtschaftlichen Wertes von geistigem Eigentum oder durch Beiträge in den Medien.

Viertens soll dem Plan eine rechtliche Grundlage gegeben werden. Die Regierung muss die verschiedenen Gesetze an die Gegebenheiten anpassen und für die Verfolgung der Piraterie alle Mittel aufbieten. Die

**Cristina Troya –  
Enric Enrich**  
Enrich Advocats,  
Barcelona

• **Plan Integral para la Disminución y la Eliminación de las Actividades Vulneradas de la Propiedad Intelectual (Gesamtplan zur Bekämpfung von Aktivitäten, die dem geistigen Eigentum schaden), abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9652>

ES

## FR – Kopierschutz und Privatkopie

In einem Aufsehen erregenden Urteil hatte sich das Pariser Berufungsgericht am 27. April 2005 zur Zulässigkeit der Nutzung von technischen Schutzmechanismen (Kopierschutz auf Digitalträgern) mit Blick auf das gesetzlich festgelegte Ausnahme der Privatkopie zu äußern. Eine Privatperson hatte gemeinsam mit einem Verbraucherschutzverein das Gericht angerufen und sich beklagt, sie habe aufgrund technischer Schutzmechanismen auf einem Digitalträger keine DVD-Kopie des Films *Mulholland Drive* erstellen können; auf der Hülle sei jedoch nicht klar darauf hingewiesen worden. Die Kläger begründeten ihr Anliegen mit der Ausnahme der Privatkopie, geregelt in Art. L. 122-5 und L. 211-3 des *Code de la propriété intellectuelle* (frz. Gesetz über das geistige Eigentum) sowie in Art. L. 111-1 des *Code de la consommation* (frz. Verbraucherschutzgesetz), welches den Verkäufer dazu verpflichtet, den Verbraucher über die wichtigsten Eigenschaften der Ware bzw. Dienstleistung zu informieren.

Das *Tribunal des grande instance de Paris* (Revisionsgericht in Paris - TGI) hatte in erster Instanz entschieden, der Kopierschutzmechanismus stelle keine Verletzung der Ausnahme der Privatkopie der Kläger (siehe IRIS 2004-7: 9).

In seinem Urteil bestätigt das Berufungsgericht zum einen, dass diese Ausnahme auch für Digitalträger Anwendung zu finden habe, da es keine Unterscheidung zu machen gelte, wo das Gesetz keine Unterscheidung vornehme. Wie das TGI urteilt auch das Berufungsgericht, dass die Ausnahme nur vor dem Hintergrund

**Amélie Blocman**  
Légipresse

• **Pariser Berufungsgericht (4. Kammer B), 22. April 2005 – S. Perquin und Verein Que Choisir gegen Universal Pictures vidéo France, SA Films Alain Sarde und andere**

FR

Zusammenarbeit vieler Institutionen, einschließlich der Verwaltungen der Autonomieregionen und der Gemeinden, der Polizei und anderer Sicherheitsorgane sowie der Gerichte und Richter, ist für die Erreichung dieses Ziels von größter Bedeutung.

Die letzten Maßnahmen betreffen die Schulung der Beamten, die für die Umsetzung des Gesetzes zuständig sind. Auf diese Weise sollen ihre theoretischen und praktischen Fähigkeiten zur Ausübung ihrer Ämter gefördert werden, indem sie sich der Bedeutung der Verletzung von geistigem Eigentum bewusst werden. Diese Maßnahmen werden auch an Schulen und Universitäten durchgeführt.

Aufgrund der Schwere des Problems müssen einige Maßnahmen dringend ergriffen werden, wie z. B. die Gründung einer Spezialeinheit für geistiges Eigentum bei der Polizei, die Entwicklung von Verbraucherkampagnen und die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit.

Da das Piraterieproblem in absehbarer Zeit nicht verschwinden wird, ist der Plan nicht als statisches Instrument konzipiert, sondern als Methode, die von Zeit zu Zeit anhand der jeweiligen Erfahrungen und Schlussfolgerungen aktualisiert wird. ■

der drei kumulativen Bedingungen zu bewerten sei, so wie sie in der noch nicht in innerstaatliches Recht umgesetzten Richtlinie zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten in der Informationsgesellschaft vom 22. Mai 2001 sowie in der Berner Übereinkunft festgehalten sind.

Im Rahmen seiner Prüfung kommt das Gericht zum Schluss, dass es sich bei der Privatkopie eines Werks auf Digitalträger um einen Sonderfall handelt (1. Bedingung). Zudem entscheidet das Gericht anders als das TGI, die Kopie eines auf Digitalträger erstellten Filmwerkes sei der grundlegenden kommerziellen Nutzung des Werkes, die für die Amortisation der Produktionskosten unerlässlich ist, nicht abträglich (2. Bedingung) und beeinträchtige somit auch nicht die rechtmäßigen Interessen des Urhebers (3. Bedingung). Gemäß der Auffassung des Gerichts stellt die Verwendung von Schutzmechanismen zur Verhinderung von Privatkopien ein schuldhaftes Verhalten dar, das den Verbraucher schädige. Zudem urteilt das Gericht, der Vermerk „CP“ (copie prohibée – Kopierverbot), der im vorliegenden Fall auf der DVD angebracht war, reiche nicht aus, um den Verbraucher über die wichtigsten Eigenschaften des Trägers zu informieren. Das ursprüngliche Urteil wurde somit aufgehoben und die Produzenten und Vertreiber wurden dazu verurteilt, dem klagenden Verbraucher EUR 1000 an Schadensersatzleistungen und Zinsen zu zahlen. Zudem wird ihnen untersagt, ein Schutzsystem zu verwenden, das nicht mit der Ausnahme der Privatkopie mit Blick auf die strittige DVD vereinbar ist.

Die Frage wird voraussichtlich eindeutig geklärt werden, da sich die französischen Parlamentarier mit zwei Jahren Verzug am 6. Juni mit der Prüfung des Gesetzesentwurfs zur Umsetzung der Richtlinie vom 22. Mai 2001 beschäftigen werden. ■

## FR – „Findet Nemo“ – Plagiat eines vorbestehenden Werkes?

Clownfische können sich zuweilen als wahre Hai-fische entpuppen! Dieser Schluss drängt sich angesichts eines Gerichtsverfahrens auf, bei dem eine französische Verlagsgesellschaft eines Kinderbuches mit dem Titel „Pierrot le poisson-clown“ (Pierrot, der Clownfisch) die Gesellschaften *Walt Disney*, *Pixar* und *Disney Hachette Edition* des Plagiats bezichtigte. Erstere beanspruchte für sich die Urheberrechte am Buch sowie das Eigentum an der Marke „Pierrot le poisson clown“ und klagte die anderen Gesellschaften, nachdem der Film „Findet Nemo“ herausgekommen war, im Zuge eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (Schnellverfahren) sowie eines Entscheids zum Klagegrund wegen Plagiats an.

So wie es auch zuvor die zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustands bestellten Richter getan hatten, sprach das *Tribunal de grande instance de Paris* (Revisionsgericht von Paris – *TGI*) am 20. April 2005 in seinem Urteil zum Klagegrund der klagenden Gesellschaft die Urheberrechte ab, die diese für sich beansprucht hatte, sowohl was das Werk „Pierrot le poisson clown“ und das Buchcover, als auch was die Figur selbst betrifft. Laut Artikel L.113-1 des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum - *CPI*) können unter Vorbehalt anderweitigen Nachweises derjenige oder diejenigen für sich beanspruchen Urheber zu sein, unter deren Namen das Werk verbreitet wird. Im vorliegenden Fall war jedoch nicht der Nachweis erbracht worden, dass die Ko-Autoren des Werks, bestehend aus Autoren, Zeichnern und einem künstlerischen Direktor, die formell als solche in der Ausgabe genannt und präsentiert werden, ihre Rechte an die klagende Gesellschaft abgetreten hätten, die somit keinen Anspruch auf die Urheberrechte am Buch erheben kann.

Amélie Blocman  
*L'Égipresse*

● **Tribunal de grande instance de Paris, Pariser Revisionsgericht, 3. Kammer, 1. Abteilung, 20. April 2005, Flaven Scene GmbH gegen Walt Disney Pictures, Gesellschaft Pixar und andere**

FR

## FR – Erste Mahnung an Canal Plus wegen Satiresendung „Les Guignols de l'info“

Am 10. Mai 2005 richtete der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde – *CSA*) eine Mahnung an den Sender *Canal Plus*, nachdem dieser am 20. April 2005 eine Sequenz zur Wahl des neuen Papstes Benedikt XVI in der politischen Satiresendung „Les Guignols de l'info“ ausgestrahlt hatte. In dieser strittigen Sequenz wurde auf die Kindheit des neuen Papstes in Deutschland und auf seine Rolle in der Hitlerjugend angespielt. Dabei wurde zu Beginn die Aufschrift „Adolf II“ eingeblendet; die Marionette, die den neuen Papst darstellt, segnete dabei die Gläubigen mit den Worten „Im Namen des Vaters, des Sohnes und des Dritten Reiches“.

Amélie Blocman  
*L'Égipresse*

Die französischen Bischöfe und Privatpersonen hatten daraufhin den *CSA* angerufen; dieser erinnerte den Sender

● **Les Guignols de l'info: Mahnung an Canal Plus, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9679>**

FR

Gleiche Begründung gilt laut Gericht auch, was die von der Gesellschaft für sich beanspruchten Rechte am Clownfisch betrifft.

Auch was das Plagiat des Einbands betrifft, das das Werk „Findet Nemo“ angeblich darstellen soll, weist das Gericht die Klage der Gesellschaft ab, da diese auch hier nicht nachweisen kann, dass sie die Rechte des ursprünglichen Entwerfers der Figur erworben hat.

Was die von der Gesellschaft vorgebrachten Plagiatvorwürfe der Marke angeht, die sich zum einen auf die Bezeichnung „Pierrot le poisson clown“ und zum anderen auf die Zeichnung der im Meer lebenden Figur beziehen, machen *Walt Disney* und *Pixar* gemäss Artikel L. 712-6 des *CPI* geltend, dass die besagte Marke aufgrund betrügerischer Markenmeldung ungültig ist. Das Gericht stellt nach genauer Überprüfung des zeitlichen Ablaufs der Ereignisse und Umstände fest, dass die klagende Gesellschaft von den Entwürfen und der Ausstrahlung des Films „Findet Nemo“ bereits vor Anmeldung der Marke am 18. Februar 2003 und der eigentlichen Eintragung der Gesellschaft Kenntnis hatte (so war die Programmvorstellung für den Film bereits im September 2002 in Frankreich ausgestrahlt worden). Damit sei nachgewiesen, dass der Geschäftsführer der klagenden Gesellschaft alle Zeit der Welt hatte, die grafische Gestaltung des Pierrot fertig zu stellen, nachdem er Kenntnis von der Zeichnung Nemos genommen hatte. Die bis 2002 angefertigten Zeichnungen unterschieden sich stark von der Zeichnung der Markenfigur des Pierrot. Für das Gericht, das zudem feststellt, dass die klagende Gesellschaft mehr als vier Monate vor Eintragung der Marke eine betrügerische Nachahmung vorgenommen hatte, ist damit sicher nachgewiesen, dass die Anmeldung ausschließlich zum Zwecke erfolgt war, die Gesellschaften *Disney* und *Pixar* an der Vermarktung Nemos und der Nebenerzeugnisse zu hindern. Diese Bösartigkeit, typisches Merkmal für Betrug, wirkt sich auch auf die Gültigkeit der Markeneintragung „Pierrot le poisson clown“ aus, die vom Gericht für hinfällig erklärt wurde. ■

darin, dass er zum einen gemäß Artikel 10 seiner Vereinbarung gehalten sei, darauf zu achten dass in seinen Ausstrahlungen die verschiedenen politischen, kulturellen und religiösen Empfindungen der Zuschauer respektiert werden und er kein diskriminierendes Verhalten aufgrund der Rasse, des Geschlechts, der Religion oder der Nationalität fördern dürfe. Zum anderen sei der Sender gemäß Artikel 11 seiner Vereinbarung dazu verpflichtet, die persönlichen Rechte mit Blick auf das Privatleben, das Bild, die Ehre und den Ruf, so wie sie von Gesetz und Rechtsprechung her anerkannt sind, zu achten. Der *CSA* befand, die Gleichstellung von Papst Benedikt XVI mit einem Anhänger des Naziregimes schädige sein Bild, seine Ehre und seinen Ruf. Zudem habe der Sender die religiösen Empfindungen seiner Zuschauer missachtet und diskriminierendes Verhalten aufgrund der Religion und der Nationalität unterstützt, so die Regulierungsbehörde, die aus diesen Gründen den Sender mahnte, die Artikel 10 und 11 der Vereinbarung einzuhalten.

Es handelt sich dabei um die erste Mahnung, die der Sender mit Blick auf die täglich ausgestrahlte Sendung „Les Guignols de l'info“ erhält. ■

## HR – Streit über Trickfilmserie *Zlikavci*

Ende 2004 begann das kroatische Fernsehen (HTV) mit der Ausstrahlung der Zeichentrickfilmreihe *Zlikavci* (Böse Jungs) – ein satirischer Rückblick auf das Tagesgeschehen in Kroatien und dem Rest der Welt.

Sofort nach Sendebeginn forderten katholische Jugendverbände, dass HTV das Programm einstellen solle, da es religiöse Überzeugungen verletze.

Daraufhin diskutierte der Programmrat von HRT (Kroatischer Rundfunk) das Thema. Hauptaufgabe des Rates ist die Überwachung der Umsetzung der gesetzlich festgelegten Programmprinzipien und Verpflichtungen.

Nives Zvonaric  
Rat für  
elektronische Medien

● Gesetz über den kroatischen Rundfunk, *Narodne novine* – Amtsblatt der Republik Kroatien, Nummer 25/03 vom 19. Februar 2003, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9658>

HR

tungen. Bei Verletzungen muss der Rat den Intendanten von HRT, den Direktor der Organisationseinheit und den Programmdirektor informieren. Der Programmrat entschied, dass *Zlikavci* eine Satiresendung sei und als solche nicht gegen die im Gesetz über den Kroatischen Rundfunk festgelegten Programmprinzipien und Verpflichtungen verstoße.

Das Thema kam erneut auf, als der Verein Radio Marija etwa 40.000 Unterschriften gegen die Ausstrahlung von *Zlikavci* sammelte. Bei dieser Gelegenheit wurde gefordert, die Ausstrahlung von *Zlikavci* zumindest für eine gewisse Zeit auszusetzen, bis endgültig festgestellt sei, ob es sich um eine beleidigende Sendung handelt oder nicht. Darüber hinaus wurde gefordert, dass ein Fachgutachten erstellt wird und HRT sich dafür entschuldigt, dass in einer der Sendungen der Name des Vereins genannt wurde. ■

## IT – Untersuchungen zu Sportübertragungsrechten und zum Missbrauch einer Vormachtstellung durch Mediaset

Am 22. März 2005 hat die *Autorità garante della concorrenza e del mercato* (italienische Wettbewerbsbehörde – AGCM) eine Untersuchung zur Klärung der Frage eröffnet, ob Mediaset seine Vormachtstellung auf dem Rundfunkmarkt bei Verhandlungen über Sportübertragungsrechte missbraucht.

Im Sommer 2004 kaufte Mediaset die Exklusivrechte für die Übertragung der Heimspiele von Milan, Inter, Sampdoria, Livorno, Messina, Roma, Atalanta und Juventus in den italienischen Fußballligen *Serie A* und *Serie B* von Juli 2004 bis Juni 2007. Abgesehen von den Sportübertragungsrechten kaufte Mediaset außerdem damit verbundene Rechte, z. B. für Werbung (Plakate, Spots und Minispots), die während der Spiele gesendet wird, Werbe- und Sponsoring-Aktivitäten, interaktive Dienste, T-Commerce/Games und Televoting. Seit Januar 2005 werden die Spiele auf digitalen terrestrischen Kanälen via Pay-Per-View auf dem Multiplex von Mediaset übertragen.

Maja Cappello  
Autorità  
per le Garanzie  
nelle Comunicazioni

● AGCM-Beschluss vom 22. März 2005, Nr. 14137 – C362, *Diritti calcistici*, veröffentlicht im wöchentlichen AGCM-Bulletin vom 11. April 2005, Nr. 12, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9656>

IT

Der Abschluss von Verträgen mit Exklusivrechten für ein Unternehmen, das eine Vormachtstellung auf einem bestimmten Markt innehat, kann zum Missbrauch einer Vormachtstellung führen, da das Risiko einer Wettbewerbsbehinderung besteht. Die AGCM vertrat die Ansicht, dass auf dem italienischen Rundfunkmarkt bereits eine sehr hohe Konzentration bestehe, sowohl im frei empfangbaren analog-terrestrischen Bereich (das Duo RAI und Mediaset, wobei Mediaset aus RTI und seiner Werbeagentur Publitalia besteht, hat einen Marktanteil von 64,7 %) als auch beim Satelliten-Pay-TV (das Monopol liegt bei Sky Italia). Die AGCM war außerdem der Meinung, dass der Kauf von Exklusivrechten an Spitzenereignissen mit sehr hohen Zuschauerzahlen (z. B. bei den italienischen Fußball-Meisterschaftsspielen) für frei empfangbare und Pay-TV-Sender eine profitable Einnahmequelle darstelle und außerdem insbesondere für Werbeagenturen attraktiv sei.

Durch die Untersuchung soll festgestellt werden, ob Mediaset beim Kauf der oben genannten Exklusivrechte für einen Zeitraum, der drei Saisons umfasst, seine Vormachtstellung missbraucht hat oder nicht. ■

## IT – Neue Regelungen zum Teleshopping

Maja Cappello  
Autorità  
per le Garanzie  
nelle Comunicazioni

Am 8. März 2005 hat die *Autorità per le garanzie nelle comunicazioni* (italienische Kommunikationsbehörde – AGCOM) die Regelung für Werbung (siehe IRIS

● AGCOM-Beschluss vom 8. März 2005, Nr. 34/05/CSP, *Modifiche al Regolamento in materia di pubblicità radiotelevisiva e televendite, di cui alla delibera n. 538/01/CSP del 26 luglio 2001 (Änderungen zu den Regelungen über Werbung und Teleshopping)*, veröffentlicht im Amtsblatt am 11. März 2005, Ordentl. Beilage Nr. 72, abrufbar unter:  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9657>

IT

2001-9: 11) geändert und neue Bestimmungen zum Teleshopping eingeführt. Alle angebotenen Produkte und Dienstleistungen müssen korrekt beschrieben werden, und der Preis muss gemäß der Fernabsatz-Richtlinie genau dargelegt werden. Astrologische Dienste, Spiele, Lotterien u. ä., für die zusätzlich zu den Telefongebühren weitere Kosten erhoben werden, dürfen nicht per Teleshopping vermarktet werden. Alle Spots und Angebote, die einen Telefonanruf erfordern, für den eine zusätzliche Gebühr erhoben wird, müssen die Zuschauer deutlich über den tatsächlichen Preis des Gesprächs informieren. ■

## LV – Entwürfe für ein neues Rundfunkgesetz und ein Gesetz über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Seit Beginn des Jahres 2004 wird an den Entwürfen für zwei neue Gesetzesvorlagen im Medienbereich gearbeitet. Das Rundfunkgesetz und ein neues Gesetz über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sollen das bestehende Rundfunkgesetz von 1995 ersetzen. Da dieses Thema jedoch (hinsichtlich des rechtlichen Status und der Befugnisse der Regulierungsbehörde und der Finanzierung öffentlich-rechtlicher Sender) sowohl politisch als auch wirtschaftlich heikel ist, sind die Entwürfe noch immer nicht fertig gestellt.

Derzeit werden die ursprünglich von der Kommission für Menschenrechte und soziale Belange des *Saeima* (Parlament) vorbereiteten Entwürfe vom Ministerkabinett behandelt, an das sie 2004 weitergeleitet worden waren. Das Kabinett nahm weitreichende Änderungen vor, und die letzte Version wurde im März 2005 vorgelegt. Mit der Beaufsichtigung der kommerziellen Sender betraut der Entwurf zum Rundfunkgesetz teilweise das Kulturministerium (Programminhalte) und teilweise die Kommission für Versorgungsunternehmen (Vergabe von Lizenzen in Ausschreibungsverfahren). Der Entwurf zum Gesetz über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sieht vor, dass dessen Finanzierung aus dem Staatshaushalt erfolgt und mit der Regierung vereinbart werden muss. Rundfunkgebühren sind nicht vorgesehen, was eine vollständige Umkehrung der bisherigen Planungspolitik darstellt.

**Ieva Bērziņa**  
Rechtsberaterin  
Nationaler Rundfunkrat  
Litauens

## NL – Kabelbetreiber und das Urheberrecht

Am 7. April 2005 fällte das Amsterdamer Gericht für Eilsachen eine Entscheidung in dem Streit zwischen einem Kabelbetreiber-Konsortium und dem *Bureau voor Muziekauteursrecht* (Verwertungsgesellschaft für Musikurheberrechte – BUMA). Das Gericht wies die Parteien an, die angefochtene Höhe der zu zahlenden Urheberrechtsabgabe binnen einer Frist bis zum 1. Oktober 2005 neu auszuhandeln.

1985 hatten die Kabelbetreiber der Höhe der Urheberrechtsabgaben, die bei jeder Übertragung von durch die BUMA vertretener und geschützter Werke zu zahlen sind, vertraglich zugestimmt. Insbesondere Fernsehveranstalter (öffentlich-rechtliche wie private) hatten sich dieser so genannten „Modellvereinbarung“ angeschlossen. Die Vereinbarung legte fest, dass öffentlich-rechtliche Fernsehveranstalter den Kabelbetreibern die Urheberrechtsabgaben, die sie fordern dürften, nicht berechnen. Dennoch kündigten die Kabelbetreiber diese Vereinbarung zum 1. März 2005 – und fuhrten trotzdem fort, die Sendungen zu übertragen (teilweise auch, weil

**Anne-Jel Hoelen**  
Institut für  
Informationsrecht (IViR)  
Universität Amsterdam

● **Beschluss des Amsterdamer Gerichts für Eilsachen vom 7. April 2005**

● **Brief van de Staatssecretaris van Onderwijs, Cultuur en Wetenschap aan de Voorzitter van de Tweede Kamer der Staten-Generaal, Den Haag, 3. Mai 2005, Kamerstukken II 2004/05, 29 800 VIII, nr. 203, abrufbar unter:**  
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9684>

NL

Ende März 2005 schickte der Nationale Rundfunkrat die Gesetzentwürfe mit der Bitte um Stellungnahme an die Europäische Rundfunkunion (EBU) und an das Internationale Presseinstitut (IPI). Beide Institutionen äußerten schwere Zweifel, ob die neuen Gesetzentwürfe den Anforderungen einer erfolgreichen Entwicklung der elektronischen Medien entsprechen, vor allem im Hinblick auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Das IPI hatte insbesondere Bedenken in Bezug auf das Finanzierungsmodell für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, das seiner Meinung die Gefahr einer staatlichen Einflussnahme auf die Sender birgt. Auch die Einbindung der Sender in den Zuständigkeitsbereich des Kulturministeriums sorgte für Bedenken im Hinblick auf die Gefährdung der Unabhängigkeit der Medien von staatlicher Einflussnahme. Am 27. April 2005 sandte das IPI sogar einen Brief an den lettischen Präsidenten und Premierminister, in dem es seine Bedenken äußerte.

Es muss unterstrichen werden, dass die gegenwärtigen Versionen der neuen Gesetze lediglich Entwürfe darstellen, die dem Parlament noch nicht einmal zur ersten Lesung zugeleitet worden sind. Der Nationale Rundfunkrat hat öffentlich seine Unterstützung für die Bedenken von EBU und IPI ausgedrückt, und es ist zu hoffen, dass die Entwürfe so geändert werden, dass sie den Grundsätzen einer echten finanziellen und politischen Unabhängigkeit der elektronischen Medien genügen. ■

sie durch die „*Must carry*“-Bestimmungen für bestimmte Programme in Artikel 82i des niederländischen Mediengesetzes dazu verpflichtet sind). Daraus entstand die Situation, dass Kabelbetreiber Sendungen ohne jegliche vertragliche Grundlage übertrugen und auch ohne die ausdrückliche Zustimmung der zur Erhebung von Urheberrechtsabgaben Berechtigten. Die Kabelbetreiber verletzen also Urheberrechte, indem sie die Sendungen für die Öffentlichkeit empfangbar machen.

Deshalb wurde für die von den Kabelbetreibern zu zahlenden Urheberrechtsabgaben eine Übergangsregelung getroffen, und die Modellvereinbarung wurde bis zum 1. Oktober 2005 verlängert. Dieses Datum entspricht der Sechsmonatsfrist, die beide Parteien für nötig hielten, um zu einer endgültigen Vereinbarung zu kommen.

Mit Blick auf die Stellung der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter bemerkte der Richter, dass die Vor Enthaltung der Urheberrechtsabgaben ihnen gegenüber durch die Kabelbetreiber keinesfalls gerechtfertigt sei, denn zur kostenlosen Übertragung seien sie nur als Folge eben der Vereinbarung in der Lage gewesen, die sie jetzt gekündigt hatten.

Bezüglich der privaten Fernsehsender willigten die Kabelbetreiber in eine „saubere“ Programmübertragung ein, was bedingt, dass die Urheberrechtsabgaben bereits bezahlt sind. ■



## NL – Moslemische Organisationen müssen sich ihre öffentlich-rechtliche Sendezeit teilen

Die *Beleidslijn zendtijdaanvragen van kerkgenootschappen en genootschappen op geestelijke grondslag* (Leitlinie für die Sendezeiten für religiöse und andere geistliche Organisationen), die auf § 39f des *Mediawet* (niederländisches Mediengesetz) basiert und nach der das *Commissariaat voor de Media* (niederländische Medienbehörde) religiösen und anderen geistlichen Organisationen alle fünf Jahre öffentlich-rechtliche Sendezeit zuweisen kann, erkennt den Islam als eine der sieben wichtigsten Religionen und anderen spirituellen Gruppen an (siehe IRIS 2004-5: 14).

Es obliegt jedoch der antragstellenden Organisation nachzuweisen, dass sie die beste Vertretung einer bestimmten Religion oder geistlichen Organisation ist. Keiner der islamischen Antragsteller für den Vergabezeitraum 2005–2010 repräsentierte für sich allein die muslimische Gemeinschaft im weitesten Sinne. Die niederländische Medienbehörde wies den Antrag der *SIK* (*Samenwerkende Islamitische Koepel*) zurück, da sie nicht alle vier Bewegungen des Islam vertritt, und entschied, die separaten Anträge der *Stichting Moslims en*

Anne-Jel Hoelen  
Institut für  
Informationsrecht (IViR)  
Universität Amsterdam

• „*CMO en NMR moeten Islamzendtijd delen*“ (CMO und NMR müssen sich die islamische Sendezeit teilen), Pressemitteilung vom 19. April 2005, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9649>

• „*Zendtijd Islam gereserveerd voor nieuwe stichting*“ (Islamische Sendezeit für neue Stiftung reserviert), Pressemitteilung vom 8. März 2005, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9650>

NL

## RO – Amt für Urheberrechte dem Kultur- und Kultusministerium zugeordnet

Das *Oficiul Român pentru Drepturile de Autor* (Rumänisches Amt für Urheberrechte –ORDA) wurde 1996 als ein der Regierung untergeordnetes Fachorgan gegründet, das als einzige nationale Regulierungsbehörde, gemeinsam mit den öffentlichen Kontrollbehörden, mit der Wahrnehmung der Urheberrechte aufgrund nationaler Übersichtsregister betraut ist.

Zeitweilig war ORDA der Nationalen Überwachungsbehörde (*Autoritatea Națională de Control*) untergeordnet.

• *Legea Nr. 25 din 7 martie 2005 privind aprobarea Ordonanței de urgență a Guvernului nr. 140/2004 pentru modificarea Ordonanței de urgență a Guvernului nr. 11/2004 privind stabilirea unor măsuri de reorganizare în cadrul administrației publice centrale, Monitorul Oficial al României, Partea I, Nr. 197/8.III.2005* (Gesetz Nr. 25 vom 7. März 2005)

RO

## RO – CNA-Beschluss verbietet Verherrlichung totalitärer Regimes

In einem Mitte März 2005 in Kraft getretenen Beschluss verbietet der *Consiliul Național al Audiovizualului* (die Nationale Rundfunkbehörde in Rumänien – CNA) die Verherrlichung der von totalitären Regimes verübten Verbrechen oder die Verleumdung der Opfer solcher Verbrechen.

*Overheid* (Stiftung Muslime und Staat – CMO) und des *Nederlandse Moslimraad* (niederländischer Muslimrat – NMR) zu prüfen. CMO und NMR vertreten gemeinsam die muslimische Gemeinschaft, sowohl zahlenmäßig als auch in der Breite der verschiedenen Gruppierungen (d. h. Sunniten, Schiiten etc.). Der Politik der Medienbehörde zufolge hat aber grundsätzlich nur eine Organisation Anspruch auf Sendezeit. Daher mussten CMO und NMR eine Stiftung gründen, um gemeinsame Sendezeiten zu beantragen. Um dies zu ermöglichen und zu vereinfachen, gab die Medienbehörde Anweisungen zum Inhalt der betreffenden Regelungen. Innerhalb der vorgeschlagenen Konstruktion sollten die Organisationen in ihrer individuellen Programmgestaltung frei sein, aber beim Einsatz der verfügbaren Einrichtungen zusammenarbeiten. Am 14. März entschied die Medienbehörde definitiv, die islamische Sendezeit für die zu gründende Stiftung zu reservieren. CMO und NMR sicherten zunächst zwar zu, ihre Kräfte zu bündeln und eine Stiftung zu gründen, fanden aber dann keinen Konsens, und ihre Schlichtungsbemühungen scheiterten am 15. April 2005.

Es wäre keine Alternative, die gesamte islamische Sendezeit entweder dem CMO oder dem NMR zuzuweisen, da sie nur gemeinsam die muslimische Gemeinschaft in ihrer Vielfalt repräsentieren. Daher muss die öffentlich-rechtliche Sendezeit zwischen diesen beiden Organisationen aufgeteilt werden. Das hat möglicherweise auch Auswirkungen auf die finanzielle Lage der neu gegründeten *Nederlandse Moslimomroep* (Niederländischer Moslemischer Rundfunk – NMO). ■

net, doch nach Annahme der von der Europäischen Kommission überwachten „Nationalen Strategie für Urheberrechte 2003-2007“ (*Strategia Națională în domeniul Proprietății Intellectuale în perioada 2003-2007*) wurde deutlich, dass ORDA seine Tätigkeit als Kontrollbehörde unter besseren Bedingungen in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Kultur und Kultus entfalten könnte. Daher wurde ORDA aufgrund des Gesetzes Nr. 25 vom 7. März 2005 durch eine Umorganisation innerhalb der öffentlichen Zentralverwaltung in eine Behörde umgewandelt, die von einem, vom rumänischen Ministerpräsidenten auf Vorschlag der Kulturministerin ernannten, Generaldirektor geleitet wird. Die laufenden und Kapitalausgaben der Behörde erfolgen vollständig aus dem Staatshaushalt aufgrund eines gesondert innerhalb des Haushalts des Kultur- und Kultusministeriums für ORDA festgelegten Budgets. ■

Der im Amtsblatt Rumäniens am 15. März 2005 veröffentlichte Beschluss Nr. 204 geht von der Voraussetzung aus, „dass bestimmte historische Wahrheiten, wie die während der Nazi-Zeit oder in den Jahren des Kommunismus verübten Verbrechen, nicht in Frage gestellt werden dürfen“. Daher wird eine verharmlosende Behandlung der von totalitären Regimes verübten Missetaten, die anerkennende Darstellung der Täter oder die Missachtung und Verleumdung der Opfer sol-

**Mariana Stoican**  
Radio Rumänien  
International,  
Bukarest

cher Verbrechen in den audiovisuellen Medien strengstens untersagt. Unter Verherrlichung wird, im Sinne dieses Beschlusses, die „Lobrede auf eine Person oder Idee, die unterwürfige oder interessierte Inschutz-

• **Monitorul Oficial al României, Partea I, Nr. 246/24.III.2005, Acte ale Consiliului Național al Audiovizualului: Decizia privind interzicerea apologiei crimelor regimurilor totalitare și denigrării victimelor lor (CNA-Beschluss Nr. 204, Amtsblatt Rumäniens vom 15. März 2005)**

RO

## SI – Entwurf eines neuen Mediengesetzes vorgestellt

Das slowenische Ministerium für Kultur hat am 1. April 2005 den Entwurf eines Gesetzes über den slowenischen öffentlich-rechtlichen Rundfunk (*RTV Slovenija*) veröffentlicht. Ursprünglich bestand die Absicht, dieses Gesetz im Wege einer beschleunigten Gesetzgebung in das Parlament einzubringen. Nach Protesten von verschiedenen Seiten hat das Ministerium von dieser Intention Abstand genommen und den Vorschlag in den normalen Gesetzgebungsprozess eingespeist. Bereits am 22. April 2005 hat sich das Parlament im Rahmen einer außerordentlichen Sitzung in erster Lesung mit dem Entwurf befasst.

Das bisherige Gesetz über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk stammt aus dem Jahre 1994 und wurde zuletzt im Jahre 2001 geändert.

Nach derzeitigem Stand sind vor allem die Bestimmungen zu den Aufgaben und Berufungsverfahren für die Gremien des RTV umstritten. Der Entwurf sieht vor, dass ein Programmrat neu eingerichtet wird, dessen 29 Mitglieder mehrheitlich (21) durch das Parlament

**Alexander Scheuer**  
Institut für Europäisches  
Medienrecht (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel

• **Entwurf eines Gesetzes über den slowenischen öffentlich-rechtlichen Rundfunk (RTV Slovenija) veröffentlicht am 1. April 2005**

SL

## US – „Broadcast Flag“-Regelung gekippt

Wenn es um Kopierschutz für ihre Inhalte geht, muss sich die US-Unterhaltungsindustrie nun woanders nach Hilfe umsehen als bei ihrer Medienaufsichtsbehörde (der *Federal Communications Commission* – FCC). So lautet die Konsequenz aus der Entscheidung des Berufungsgerichts für den Bezirk Columbia im Fall *American Library Association gegen Federal Communications Commission*, No. 04-1037. Einstimmig ließ das Gericht die FCC am 6. Mai 2005 abblitzen, denn sie habe ihren Kompetenzbereich überschritten, als sie den Geräteherstellern den Einbau der „Broadcast Flag“-Technologie zum Schutz vor unerlaubtem Kopieren und Weiterverbreiten von digitalen Inhalten vorschrieb (siehe IRIS 2005-4: 19).

Die umstrittenen Regelungen mit dem „Broadcast Flag“-System hatte die FCC Ende 2003 eingeführt. Nach der Maßnahme, die zum 1. Juli 2005 in Kraft treten sollte, hätten sämtliche Geräte, die digitale Rundfunksignale empfangen können (einschließlich aller Digitalrecorder wie etwa dem TiVo-PVR-System, DVD-Recorder, Set-Top-Boxen für Kabel und Satellit mit Aufnahme-möglichkeit und PCs mit TV-Karte), über eine Technik

verfügen müssen, die das Kopieren und Weiterverbreiten seitens der Nutzer einschränkt. Die Unterhaltungsindustrie hoffte, digitale Inhalte mithilfe dieser Maßnahmen besser von Tauschbörsen fernhalten zu können. Die Regelungen waren von Anfang an umstritten. Die FCC veranstaltete ein aufwändiges Normgebungsverfahren, bei dem die Parteien Tausende hitziger Kommentare für und gegen die „Broadcast Flag“ abgaben. Zahlreiche Kommentatoren zweifelten die Zuständigkeit der FCC an; sie argumentierten, die FCC habe keine satzungsmäßige Regelungskompetenz darüber, wie Rundfunkinhalte nach ihrem Empfang genutzt werden.

Die gerichtliche Anfechtung der „Broadcast Flag“ durch die *American Library Association* (ALA) war größtenteils auf weniger technische Bedenken gestützt; sie behauptete nämlich, das neue Regelungssystem beeinträchtige den Bildungsbetrieb. Die ALA machte geltend, die „Broadcast Flag“ erschwere es Büchereien und Schulen, Inhalte zu kopieren und kollektiv zu nutzen – Tätigkeiten, die nach dem US-Recht unter bestimmten Umständen nicht als Urheberrechtsverletzung gewertet werden. Das Bezirksberufungsgericht ignorierte diese weiter gefassten, politikbezogenen Argumente

ernannt werden. Dazu zählen auch 5 Entsandte, die entsprechend den politischen Mehrheitsverhältnissen von den im Parlament vertretenen Parteien vorgeschlagen werden. Zu den Aufgaben des Rates wird auch die Wahl des Generaldirektors zählen. Ferner soll ein Aufsichtsrat geschaffen werden; von dessen 11 Mitgliedern werden 9 durch das Parlament (5) bzw. die Regierung (4) bestimmt. Nach der Gesetzesbegründung dienen die Neuregelungen vor allem dazu, die politische Unabhängigkeit der Gremien zu sichern. Es wird dargestellt, dass der bestehende Rat des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht vollständig gegen politische Instrumentalisierung abgeschirmt sei. So sei es beispielsweise möglich gewesen, den Vorsitzenden einer politischen Partei mehrfach in dieses Gremium zu wählen und als Vorsitzenden zu bestimmen.

Am 12. Mai 2005 fand eine Diskussion am Runden Tisch über den Gesetzentwurf statt, die vom Peace Institute Slowenien organisiert wurde. An dieser nahmen neben Vertretern des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, der Wissenschaft sowie von Expertengruppen auch ein Vertreter aus Polen, der in den Fachgremien des Euro-Parates eine bedeutende Funktion innehat, sowie der Direktor für Rechtsangelegenheiten und Public Affairs der Europäischen Rundfunkunion teil. ■

und bevorzugte die Begründung mit der Zuständigkeit.

Die FCC hatte sich auf ihre „ergänzende“ Zuständigkeit nach dem *Communications Act* (Kommunikationsgesetz) von 1934 gestützt. Das Gesetz erlaubt der FCC, Tätigkeiten zu regulieren, die ihren Kernverantwortungsbereich „vernünftigerweise ergänzen“. Gemäß dem Gesetz kann die FCC die terrestrische wie die kabelgebundene Signalübertragung regulieren. Die FCC behauptete, dass die ergänzende Zuständigkeit ihr erlaube, auch Geräte mit der Möglichkeit zum Empfang einer solchen Übertragung zu regulieren, selbst wenn diese in den Übertragungsprozess selbst nicht involviert

Mark Schultz  
Southern Illinois  
University  
School of Law

● Urteil des U.S. Court of Appeals for the District of Columbia Circuit (Berufungsgericht für den Bezirk Columbia) im Fall *American Library Association gegen Federal Communications Commission*, No. 04-1037, 6. Mai 2005, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9672>

EN

## US – Familienunterhaltungs- und Urheberrechtsgesetz von 2005

Am 27. April 2005 unterzeichnete Präsident George W. Bush den *Family Entertainment and Copyright Act of 2005*, P.L. 109-9 (Familienunterhaltungs- und Urheberrechtsgesetz – FECA). Der FECA hat zwei Hauptbestandteile. Der erste Teil, genannt *Artists Rights and Theft Prevention Act* (Gesetz zum Schutz der Künstlerrechte und vor Diebstahl – *ART Act*), stellt bestimmte Arten von Piraterie unter Strafe, die die Zugkraft der ersten kommerziellen Veröffentlichung von Werken der Unterhaltungsindustrie untergraben. Der zweite Teil, *Family Movie Act of 2005* (Familienfilmgesetz) genannt, nimmt Drittanbieter-Techniken zum Filtern von anstößigem Material aus daheim abgespielten Filmen von der Strafbarkeit wegen Urheberrechtsverletzungen aus. Der FECA beinhaltet außerdem verschiedene Vorschriften über die Erhaltung von Filmen und „verwaisten Werken“ („*orphan works*“ – d. h. geschützten Werken, deren Urheber schwer oder gar nicht zu ermitteln sind).

Der *ART Act* schafft zwei neue bundesweit verfolgte Urheberrechtsdelikte. Die erste Vorschrift soll von der „Camcorder-Piraterie“ abschrecken, bei der Raubkopierer einen gerade veröffentlichten Film während der Vorführung in einem Kino abfotografieren. Diese Art des Kopierens ist eine der Hauptmethoden, die geschäftsmäßige Raubkopierer anwenden, um „schwarze“ Versionen von Filmen herzustellen. Gemäß dem *ART Act* kann jeder, der „ein audiovisuelles Aufnahmegerät wesentlich nutzt oder zu nutzen versucht, um einen Film oder ein anderes audiovisuelles Werk zu übertragen oder davon eine Kopie anzufertigen“, für die erste Tatbegehung mit bis zu drei Jahren Gefängnis bestraft werden, für nachfolgende Verstöße mit bis zu sechs Jahren.

Der zweite Teil des *ART Act* wendet sich gegen eine

Mark Schultz  
Southern Illinois  
University  
School of Law

● *Family Entertainment and Copyright Act* (P.L. 109-9 – Familienunterhaltungs- und Urheberrechtsgesetz), unterzeichnet am 27. April 2005, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9671>

EN

sind. Das Gericht war anderer Meinung und stellte fest, dass „der Kongress niemals die Kompetenz auf die FCC übertragen hat, die Nutzung von Fernsehempfangsgeräten durch die Konsumenten nach Vollendung der Rundfunkübertragung zu regeln“.

Die Abweisung der „Broadcast Flag“-Vorschriften der FCC verlagert den Kampf wahrscheinlich in den Kongress, da die *Motion Picture Association of America* gelobt hat, dort nochmals um eine Gesetzgebung zugunsten von Kopierschutztechnologien nachzusehen. Natürlich wird das weitere Vorgehen der Unterhaltungsindustrie bezüglich des Gesetzgebungsverfahrens sowie weiterer Gerichtsverfahren auch durch die Entscheidung des *Supreme Court* (Oberster Gericht) in der Sache *Metro-Goldwyn-Mayer Studios gegen Grokster*, No. 04-480 bestimmt. Diese Entscheidung wird in Kürze erwartet, jedoch sie lag beim Verfassen dieses Artikels noch nicht vor. ■

Form der Rechtsverletzung, die für die Unterhaltungsindustrie noch lästiger ist als die „Camcorder-Piraterie“ – das Raubkopieren schon vor der Veröffentlichung. Dieses Phänomen wurde kürzlich augenfällig, als eine Vorabversion (d.h., nur für interne Zwecke) der neuesten *Star-Wars*-Folge am Tag ihres offiziellen Kinostarts in den Tauschbörsen auftauchte. Spekuliert wird, dass ein Branchenmitarbeiter sie unter der Hand durchgereicht hat. Nach dem *ART Act* ist es nun eine Straftat, „ein Werk, das für die kommerzielle Verbreitung angefertigt wurde, durch das Zurverfügungstellen in einem öffentlich zugänglichen Computernetzwerk“ zu verbreiten. Der Strafrahmen umfasst Haftstrafen von drei Jahren (beim ersten Verstoß) bis zu zehn Jahren (bei weiteren Verstößen). Obwohl sich das Gesetz auf Tauschbörsen bezieht, bemerkten manche, dass die Befürworter der Vorschriften vor allem im Sinn hatten, Branchen-Insider vom Durchreichen unveröffentlichter Werke abzuschrecken. Es bestehen allerdings nicht unbeträchtliche Zweifel daran, dass der *ART Act* entscheidende Bedeutung für Tauschbörsenbenutzer und „Mittelsmänner“ aus der Branche haben wird. Viele Tauschbörsenbenutzer fielen wahrscheinlich bereits unter bestehende Gesetze über Urheberrechtsstraftaten. Darüber hinaus herrscht Unsicherheit, ob das Gesetz den Fall umfasst, dass ein Insider zwar eine Kopie durchreicht, sie jedoch nicht selbst in eine Tauschbörse einstellt.

Der andere Hauptteil des FECA, der *Family Movie Act of 2005* (Familienfilmgesetz – FMA), hat einen ganz anderen Zweck, denn er nimmt eine Gruppe von (fraglichen) Rechtsverletzern von der Haftung aus. Der FMA schützt eine neue Technik, namentlich vor allem einen Dienst von Clearplay, Inc., mittels dessen DVD-Spieler Sex oder Gewalt darstellende Filmszenen überspringen und anstößige Dialoge stummschalten. Die Filmindustrie erhebt den Einwand, dieser Dienst von Clearplay sei eine unerlaubte Bearbeitung, und die *Director's Guild of America* hat Clearplay wegen dieser Rechtsverletzung vor Gericht verklagt. Erwartungen zufolge wird die Klage abgelehnt, nachdem nun der FMA in Kraft getreten ist. ■



## VERÖFFENTLICHUNGEN

Voß, P.,  
*Stand und Perspektive des öffentlich-  
rechtlichen Rundfunks in Deutschland*  
– am Beispiel des SWR  
DE, Baden Baden  
2005, Nomos Verlag  
ISBN 3-8323-1110-3  
EUR 46

Klaes, R. L.,  
*Informationsauftrag und Programm-  
autonomie des Rundfunks unter den*  
*Bedingungen der Digitalisierung und*  
*im Zeitalter von „Multimedia“*  
DE, Baden Baden  
2005, Nomos Verlag  
ISBN 3-8329-1256-8  
EUR 78

Institut für Europäisches Medienrecht  
(EMR)  
*Die Zukunft der Fernsehrichtlinie –*  
*The Future of the 'Television without*  
*Frontiers' Directive*  
DE, Baden Baden  
2005, Nomos Verlag  
ISBN 3-8329-1135-9  
EUR 34

Koenig / Leotz / Neumann  
*Telekommunikationsrecht*  
DE, Heidelberg  
2004, Verlag Recht und Wirtschaft  
UTB Band 2620  
ISBN 3825226204  
EUR 19,90

Sadler, R.,  
*Electronic Media Law*  
2005, Sage publications Ltd.  
ISBN 1412905885

Haynes, R.,  
*Media Rights and Intellectual Property*  
GB: Edinburgh  
2005, Edinburgh University Press  
ISBN 0748620621

Parker, N.,  
*Music Business:  
Infrastructure Practice and Law*  
GB: London  
2005, Sweet and Maxwell  
ISBN 0-421-89930-1

Montero, E.,  
*Les contrats de l'informatique  
& de l'Internet*  
BE : Louvain  
2005, Larcier  
ISBN 2-8044-1723-9  
EUR 164

Ilardi, A.,  
*Propriété intellectuelle :*  
*Principes et*  
*dimension internationale*  
FR : Paris  
2005, Editions L'Harmattan  
ISBN 2747577937  
EUR 18,50

Fougea, J-P.,  
*Les outils de la production cinéma  
et télévision*  
FR : Paris  
2005, Editions DIXIT  
ISBN 2-84481-097-7

## KALENDER

### Filmwirtschaft im Fokus:

#### Banken, Fiskus und Finanzen

12. Juli 2005

Veranstalter: Media Business Academy

Ort: München

Information & Anmeldung:

Tel.: +44(0)89 4 51 14 3 39

Fax.: +44(0)89 4 51 14 08

E-mail: h.mai@e-media.de

<http://www.m-mba.de/>

### IRIS on-line

Über unsere Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: [http://obs.coe.int/iris\\_online/](http://obs.coe.int/iris_online/)  
Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an: [orders@obs.coe.int](mailto:orders@obs.coe.int)  
Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter:  
[http://www.obs.coe.int/oea\\_publ/](http://www.obs.coe.int/oea_publ/)

### IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie auf unserer Webseite individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselwörter.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument.

IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie es selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

### Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 194 zzgl. Porto und Versand. Das Einzelheft kostet EUR 22.

#### Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierjährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.